

DEN NORMVERTRAG KENNEN & ANWENDEN

Tipps zum Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen

Der Übersetzer unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen steht dem Übersetzer ein Rückrufsrecht für seine Übersetzung gemäß § 41 UrhG zu.

§ 6 Vergütung

1. Der Übersetzer erhält für seine Tätigkeit und für die Einräumung sämtlicher Rechte Gegenleistung ein Honorar von

€ _____

pro Normseite (30 Zeilen zu 60 Anschlägen) des übersetzten Textes

€ _____

bei Abschluss des Vertrags

den Restbetrag bei Ablieferung des vollständigen Manuskripts, zahlbar nach Rechnungsstellung.

! oder

Der Übersetzer erhält für seine Tätigkeit und für die Einräumung sämtlicher Rechte Gegenleistung ein Honorar von

€ _____



In dankender Übernahme von „Den Normvertrag kennen und durchsetzen – Tips für Übersetzer“ von Martina Kempfer und Ilse Layer, herausgegeben vom Verband deutscher Schriftsteller in der IG Medien, Bundessparte Übersetzer/VdÜ 1998. Aktualisiert von RA Victor Struppler, herausgegeben vom Verband deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V., Bundessparte Übersetzer/innen im Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) in ver.di, 2022.

Im Folgenden ist in loser Abwechslung von Übersetzerin oder Übersetzer die Rede. Gemeint sind jeweils alle Übersetzer:innen (oder entsprechend Verleger:innen, Urheber:innen, Autor:innen). Auch das bisherige „wir“ der „Tips“ verwende ich, obwohl kein Übersetzer, gerne weiter und in dem Sinn, dass damit Übersetzer/innen gemeint sind; nicht zuletzt hat eine lange Reihe von Übersetzerinnen und Übersetzern die Aktualisierung der „Tips“ tatkräftig begleitet und unterstützt: Herzlichen Dank hierfür!

Victor Struppler

Stand: November 2021

Grafik: www.susannescheding.de

Inhalt

Vorwort	5
Was, wenn das Vertragsangebot „anders“ ist?	7

Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen

Rahmenvertrag	9
Ergänzung zum Rahmenvertrag	10
Übersetzervertrag	11
§ 1 Vertragsgegenstand	12
§ 2 Rechte und Pflichten des Übersetzers	14
§ 3 Rechte und Pflichten des Verlages	16
§ 4 Rechtseinräumungen	17
§ 5 Rückrufsrecht des Übersetzers	19
§ 6 Honorar	20
§ 7 Abrechnung	28
§ 8 Vergütung bei Nichtverwertung der Übersetzung	28
§ 9 Manuskriptablieferung	29
§ 10 Satz und Korrektur	29
§ 11 Urhebernennung	30
§ 12 Rezensionen	30
§ 13 Freiexemplare	31
§ 14 Verramschung, Makulierung	31
§ 15 Schlussbestimmungen	32

Anhänge

Die gemeinsame Definition der Normseite	33
Best Practice Übersetzernennung	34
Gemeinsame Vergütungsregel für Übersetzungen	36
Aktuelle Fassung des Normvertrags	in der Heftmitte



Vorwort

Der Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen (kurz Normvertrag) vom 01.07.1982 in der Fassung vom 01.07.1992 ist ab dem 01.06.2019 durch eine **neue Fassung** ersetzt worden. Dieser neue Normvertrag steht damit in der Tradition der alten Fassungen, dennoch haben sich über die Jahre einige Änderungen ergeben, die zu berücksichtigen waren: Nicht nur gab es seit 1992 mehrere Urheberrechtsnovellen, technische Neuerungen (das „Digitalzeitalter“) und Urteile im Bereich von Übersetzungen, sondern auch eine gesellschaftliche Entwicklung im Verständnis der zentralen Rolle der Urheber:innen.

Die **Natur des Normvertrags** ist es, Üblichkeiten festzuschreiben für uns und Verlage, aber auch für Dritte (wie z. B. Forschung und Lehre oder Gerichte), die daraus den **Branchenstandard** ablesen können. Es ist eine gute Nachricht, dass wir diesen Branchenstandard nach fast 27 Jahren einvernehmlich mit dem Börsenverein bekräftigen und modernisieren konnten.

Dennoch erhalten wir auch Verträge von Verlagen, die sich mehr oder weniger am Normvertrag orientieren (wir wollen sie im Folgenden **Hausverträge** nennen). Solche Hausverträge bringen oft Abweichungen mit sich, deren Auswirkungen für uns schwer verständlich sind. Oft genug ist das verbunden mit der (reinen) Unterstellung, dass dieser Hausvertrag nicht verhandelbar sei.

Natürlich ist das eine heikle Situation, weil wir als Auftragnehmer eine schwächere Verhandlungsposition haben als der Verlag. Dennoch können wir inakzeptable Vertragsteile ansprechen und mit dem Verlag selbstbewusst **Änderungen verhandeln**. Denn wir als literarische Übersetzer sind die Urheber, mit unseren Rechten arbeitet der Verlag und der Schutz der Urheber ist eine zentrale Aufgabe deutscher und europäischer Gesetze.

In solchen Verhandlungen hilft ein begründeter Verweis auf den (aktuellen) Normvertrag oft weiter. **Denn auch für Verlage** kann es heikel sein, Verträge zu verwenden, die vom Normvertrag abweichen und damit Lücken bei der Auftragsabwicklung oder in rechtlichen Belangen aufweisen können. Nicht wenige Verlage sind froh, einen neutralen Mustervertrag zurate ziehen zu können.

Wie solch ein für beide Seiten akzeptabler, weil auf Augenhöhe ausgehandelter Mustervertrag aussieht, zeigt der **Normvertrag**, der damit **auch für Verlage attraktiv** ist. Er bietet:

- Rechtssicherheit und Konformität innerhalb der Branche,
- als ein zwischen dem Börsenverein und unserem Berufsverband ausgehandelter Vertrag eine beiderseits ausgewogene Regelung,
- für die ein Verlag kein eigenes Justizariat benötigt,
- und nicht zuletzt einen aktuellen Rechtekatalog.

► **Link zur Rechtsberatung:**
[https://literaturuebersetzer.de/
berufspraktisches/rechtliches/
rechtsberatung/](https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/rechtsberatung/)

Die folgenden Anmerkungen zum Normvertrag aktualisieren die „Tipps zum Normvertrag“ in Fortführung der Broschüre **„Den Normvertrag kennen und durchsetzen – Tips für Übersetzer“** von Martina Kempster und Ilse Layer von 1998. Alle Anmerkungen betreffen den **Regelfall** einer **literarischen Übersetzung**: Nicht jede Übersetzung entspricht diesem Regelfall und auch verschiedene Gattungen von Übersetzungen rechtfertigen Abweichungen, die hier nicht aufgenommen werden können, ohne den Rahmen zu sprengen. Hierfür ist dann der kollegiale Austausch oder die **Rechtsberatung** die richtige Stelle.

Paragrafen ohne nähere Angabe beziehen sich auf den aktualisierten Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen. Vertiefende Gesichtspunkte oder Erläuterungen sind für eine bessere Lesbarkeit eingerückt und mit einem „► **Hintergrund**“ markiert. Über die Erläuterung hinausgehende Tipps sind mit „► **Tipp**“ hervorgehoben.

Was, wenn das Vertragsangebot „anders“ ist?

Ein Verlag bietet uns die Übersetzung eines Buches an, wir finden das Angebot interessant, verhandeln erste Eckpunkte mit dem Lektorat, wollen den Auftrag annehmen und bald flattert uns **DER VERTRAG** ins Haus, den wir doch bitte umgehend unterschreiben und an den Verlag zurücksenden sollen ...

Auch wenn der Vertragsabschluss zu diesem Zeitpunkt vom Verlag als noch so dringlich dargestellt wird oder wir möglichst schnell mit der Arbeit beginnen möchten und meinen, dass wir ja ohnehin nichts am Vertrag ändern können, sollten wir nicht überstürzt unterschreiben.

Stimmen das Finanzielle, die Abgabetermine und entspricht der Vertragsvorschlag dem Normvertrag, können wir guten Gewissens unterschreiben. Weicht der Vertragsvorschlag vom Normvertrag ab, lohnt ein näherer Blick. Denn er weicht selten zu unseren Gunsten ab.

Um das einschätzen zu können, müssen wir uns den Vertrag ansehen. Immerhin sind es Verträge zu Übersetzungen, die uns vielleicht monatelang beschäftigen und deren Rechte wir für Jahrzehnte weggeben. Es ist ein notwendiger Teil unserer professionellen Arbeit, einschätzen zu können, ob ein Vertragsangebot in Ordnung ist, und Regelungen einzuhegen, die uns schlechter stellen als der Normvertrag. Denn der Normvertrag ist bereits ein ausgehandelter Kompromiss zwischen Verlagsinteressen und unseren Interessen!

Erfahrungsgemäß lohnt es sich, für inakzeptable Klauseln konkrete alternative Formulierungen vorzuschlagen. Dabei können (und sollten!) wir auch den Normvertrag ins Spiel bringen. Vielleicht kommt man nicht mit allen Änderungen durch, aber keiner der uns zugesandten Verträge ist als sakrosanktes Rechtsdokument zu sehen, sondern lediglich als Entwurf, als ein durchaus parteiisches Angebot, das wir nicht annehmen sollten, ohne unsere eigenen Interessen geltend zu machen.

► **Hintergrund Rechtseinräumung:** *Literarische Übersetzungen entstehen durch eine eigenständige schöpferische Tätigkeit. Mit der Werkschöpfung entsteht ein Urheberrechtsschutz, der nicht übertragbar ist und 70 Jahre über den Tod der Übersetzerin hinaus bestehen bleibt. Wenn ein Verlag die Übersetzung verwenden will, muss er sich von uns Nutzungsrechte an der Übersetzung einräumen lassen. Für den Vertrag, der diese Einräumung regelt, gilt grundsätzlich das Prinzip der freien Gestaltung.*

► **Hintergrund Vertragsabschluss:** *Vertragsangebote werden erst zu einem Vertrag, wenn beide Seiten einverstanden sind, also das letzte Angebot angenommen wurde. ►*

► **Hintergrund Vertragsbindung:** *Von dem Grundsatz, dass Verträge eingehalten werden müssen, gibt es zu unseren Gunsten wichtige Ausnahmen: Der Vertrag muss gesetzeskonform sein, darf uns nicht sittenwidrig übervorteilen und den Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht sprengen, sonst kann er (vielleicht nur teilweise) unwirksam sein. Der Normvertrag ist „die“ Vorlage, wie das eingehalten werden kann. ►*

► **Tipp:** *In aller Regel lassen sich im freundlichen Dialog und unter Verweis auf den Normvertrag viele Fragen mit dem Lektorat klären.*

► **Tipp:** *Das ist auch ein gutes Argument, um Verlage zur Verwendung des Normvertrags zu bewegen.*

Nicht im Normvertrag geregelt ist die Höhe der Vergütung. Der Gesetzgeber hat mit der Urheberrechtsnovelle im Jahr 2002 (Stichwort „gestörte Vertragsparität“) anerkannt, dass wir uns zu oft gegen unzureichende Vergütungen bei Vertragsschluss nicht durchsetzen können und uns Möglichkeiten an die Hand gegeben, diesen Umstand später zu ändern. ►

► *Tipp: siehe im Folgenden das Thema „angemessene Vergütung“.*

In der **Verhandlungspraxis** sind in aller Regel diese Punkte **zentral**:

1. **Worum geht es** (was eine ganze Reihe von Fragen aufwerfen kann: sprachliche Gestaltung des Originals, Rechercheaufwand, Schwierigkeitsgrad der Übersetzung, genrespezifische Herausforderungen, speziell vereinbarte Besonderheiten und Leistungen usw., was sich natürlich auf alle nachfolgenden Punkte auswirkt),
2. wann kann ich anfangen, **wann muss ich abgeben** (um den Zeitraum einplanen zu können),
3. das **Seitenhonorar** + Zahlungsmodalitäten (**Vorschuss** / Abschlagszahlungen),
4. die **Beteiligung** sowie
5. die **Übersetzernennung**.

Im Normvertrag sind diese Punkte ausgewogen vorgegeben (ausgenommen die Vergütungshöhe). Darüber hinaus wird jeder seine Schwerpunkte setzen müssen; hakt man an mehreren Punkten mit Forderungen ein, wird man zumindest einen Teil davon durchsetzen können.

Ab hier verweisen wir am Anfang jeder Erklärung auf die entsprechende Stelle im ► **Normvertrag**, der sich online oder in der Heftmitte finden lässt. Im **Anhang** aufgenommen ist die (wichtige) mit dem Börsenverein im November 2020 getroffene Festlegung auf die **Normseite**, die (wünschenswerte) **Übersetzernennung** und die Gemeinsame **Vergütungsregel** des Jahres 2014.

► <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/normvertrag/>

ZUM NORMVERTRAG FÜR DEN ABSCHLUSS VON ÜBERSETZUNGSVERTRÄGEN

Rahmenvertrag

Dem eigentlichen „Normvertrag“ ist ein „Rahmenvertrag“ vorangestellt, in dem steht, zwischen wem der Normvertrag vereinbart ist und wofür er gelten soll.

Ziffer 1. Der Normvertrag, genauer dessen Neufassung, wurde zwischen dem ► **Verband deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V.** und dem Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) in ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft einerseits und dem Verleger-Ausschuss des ► **Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.** (dem maßgeblichen Organ der deutschen Verlagsbranche) andererseits ausgehandelt, d. h. er ist nicht einseitig von Übersetzerseite formuliert, sondern stellt einen **Kompromiss** dar, um den lange gerungen wurde. Er entfaltet zwar keine direkt bindende Wirkung, wird seinen Mitgliedern aber von beiden Verbänden mehr als empfohlen, denn:

„Die Vertragschließenden verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass ihre Mitglieder nicht ohne triftigen Grund zu Lasten des Übersetzers von diesem Normvertrag abweichen.“

Ziffer 2. a) Der Rahmenvertrag nennt, wann der Normvertrag **nicht gilt**.

Das sind einerseits bestimmte **Übersetzungsgattungen**, die Besonderheiten aufweisen (können), bei denen Teile oder alle Regelungen des Normvertrags nicht mehr passen. Sie sind im Rahmenvertrag aufgezählt.

Andererseits regelt der Normvertrag direkt nur Vertragsschlüsse zwischen deutschen Verlagen und (auch im Ausland sitzenden) Übersetzern. Das ist nicht ausdrücklich im Normvertrag angegeben. **Vorsicht** ist angeraten bei **ausländischer „Rechtswahl“**, also wenn die Anwendbarkeit eines anderen Rechts vereinbart ist oder sich aus anderen Gründen ergibt.

► **Hintergrund ausländisches Recht:** Bei Verträgen mit **ausländischen Auftraggebern** sind die Gesetze und vor allem das Urheberrechtsgesetz maßgeblich, auf das im Vertrag verwiesen wird, oder auch des Landes, in das die Übersetzung abzuliefern ist. Beides wirkt sich darauf aus, welches Recht Anwendung findet und wo der Gerichtsstand hierfür wäre.

In Verträgen ausländischer Auftraggeber ist in aller Regel das Recht des Landes vereinbart, in dem der **Auftraggeber** sitzt. Dieses Recht gilt dann. ► Während es innerhalb der Europäischen Union eine gewisse Vereinheitlichung des Urheberrechtsschutzes gibt (oder das wenigstens angestrebt wird), können sich gerade bei Wahl des anglo-amerikanischen Rechtssystems erhebliche Auswirkungen auf Urheberrechte ergeben. Auch andere mögliche Auswirkungen, z. B. in steuerlicher Hinsicht, sind kaum pauschal abzuschätzen.

► <https://literaturuebersetzer.de/>

► <https://www.boersenverein.de/>

► **Tipps:** Allerdings gibt es mindestens eine wichtige Ausnahme: Erfolgen „maßgebliche Nutzungshandlungen“ in Deutschland, kann auch bei Verträgen nach fremdem Recht (zumindest grundsätzlich) eine angemessene Vergütung oder angemessene weitere Beteiligung verfolgt werden (§§ 32, 32 a, 32 b UrhG, siehe vor allem § 6 und die dortigen Anmerkungen).

- ▶ <https://www.literaturhaus.at/index.php?id=7042>
- ▶ https://www.a-d-s.ch/uploads/media/default/5/Buechlein_Uebersetzer.pdf
- ▶ <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/normvertrag/>

- ▶ **Hintergrund Mustervertrag und Recht in Österreich und der Schweiz:** In **Österreich** ist im **April 2019** ein ▶ **neuer Mustervertrag** für Literaturübersetzungen vereinbart worden, in der **Schweiz 2003** der ▶ **Mustervertrag** für Übersetzungen von belletristischen Werken. Beide sind auch über unsere Homepage unter der Rubrik ▶ **Rechtliches (Normvertrag)** auffindbar.

Während das österreichische Urheberrechtsgesetz ähnlich urheberfreundlich angelegt ist wie das deutsche und beide durch europäisches Recht und jüngst durch die (sogenannte) „DSM-Richtlinie“ beeinflusst werden, fehlen im schweizerischen Urheberrecht zwei gerade für Übersetzungsverträge wesentliche Schutzvorschriften: der Rechterückruf (siehe § 5 Normvertrag) und die gerichtliche Überprüfung auf angemessene Beteiligung.

Aus urheberrechtlicher Sicht ist **ratsam**: Hat ein ausländischer Verlag eine Niederlassung in Deutschland, sollte man darauf drängen, dass der Übersetzungsvertrag von dieser deutschen Niederlassung nicht nur angebahnt, sondern auch ausgestellt wird und **möglichst die Anwendung deutschen Rechts im Übersetzungsvertrag vereinbart** wird. Das gilt erst recht bei anderen Auftraggebern, die keine Verlage sind.

Die Ausführungen im Rahmen dieser Erläuterungen und Tipps gehen von deutschem Recht aus.

Ergänzung zum Rahmenvertrag

Der Normvertrag regelt nicht, welche Honorare „angemessen“ sind, stellt aber stärker als in früheren Versionen auf eine moderne Vergütungsstruktur ab. Anders als 1982/1992 gibt es seit 2002 grundsätzlich ein gesetzlich verbrieftes Recht, eine „angemessene Vergütung“ verlangen zu können, notfalls per späterer Änderung des Vertrages (§ 32 UrhG). Soweit es keinen Tarifvertrag gibt, „ist eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung angemessen“ (wir kommen darauf bei § 6 und den dortigen Anmerkungen zurück). Der Börsenverein hat erklärt, durch seine Mitgliedsverlage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht zur Aufstellung solcher gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt zu sein. Der Normvertrag ist keine gemeinsame Vergütungsregel.

Übersetzervertrag

Mit der Bezeichnung, wer Partei des Vertrages ist, können wir erkennen, mit wem wir es zu tun haben: denn natürlich muss dort nicht nur der **Verlagsname** stehen, sondern auch der Rechtsformzusatz (z. B. GmbH, AG, UG oder nichts davon, dann haftet der Verleger privat). Aus diesem Zusatz lässt sich auch ablesen, wie der Verlag haftet und wer am Ende des Vertrags unterschreiben muss.

► **Hintergrund mehrere Übersetzerinnen:** Der Normvertrag ist für die Übersetzung durch einen Übersetzer konzipiert, der sich verpflichtet, das Werk persönlich zu übersetzen (siehe § 2 Abs. 1). Wenn ein Werk durch mehrere Übersetzer übersetzt werden soll, ist der Vertrag anzupassen. Das kann auf verschiedenen Wegen geschehen. ►

1. Bei **klar abgrenzbaren Teilen** (z. B. Kapitel 1–8) kann

a) für jede Übersetzerin ein Vertrag nach dem Normvertrag geschlossen werden, in dem dann die zu übersetzenden Teile ausdrücklich angegeben werden müssen. Angegeben werden sollte auch, wer der Co-Übersetzer ist und welche Teile auf ihn entfallen. Eine Regelung, wie die (gemeinsame) Nennung im Buch erfolgen soll, ist empfehlenswert. Vorteil: Man hängt weniger am anderen Übersetzer, die Verträge sind rechtlich gesehen getrennt. Fehler oder Probleme mit der Abgabefrist fallen nicht dem zur Last, der seinen Vertrag korrekt erfüllt.

b) Alternativ kann auch ein einziger Vertrag geschlossen werden, in den das Vorstehende ebenfalls aufgenommen werden muss (wer macht was, Rechnungsstellung getrennt, wie erfolgt die Nennung) und von dem jeder eine von allen unterschriebene Fassung erhält. Vorteil: Man sieht, was die andere Übersetzerin vereinbart, es gibt eine direkte vertragliche Verbindung der Übersetzer in dem Dreiecksverhältnis zum Verlag.

2. Bei **nicht klar abgrenzbaren Teilen** (beispielsweise bei enger Abstimmung der Übersetzer) ist es aus Verlagssicht durchaus klug, (nur) einen Vertrag über „die Übersetzung“ zu haben. Dann gibt es keine Lücken bei Rechten und der Verlag kann bei Fehlern oder Problemen mit der Abgabefrist auch auf die anderen Übersetzer zugreifen. Die Übersetzer sind dann, wenn keine klare Differenzierung der Pflichten erfolgt, (jeweils ganz!) dafür verantwortlich, dass beispielsweise die Übersetzung rechtzeitig fertig ist. Ein Vorteil für die Übersetzerinnen wäre auch hier, dass es eine direkte vertragliche Bindung der Übersetzer untereinander gibt. Möchte man diese Mit-Haftung nicht, müsste versucht werden, die Verträge zu trennen – was aber bedeutet, festzulegen, wer bei der Übersetzungsarbeit wofür zuständig sein soll.

► **Tipp:** Beides kann Vor- und Nachteile haben. So oder so ist darauf zu achten, dass mehrere Übersetzer:innen miteinander abgestimmt vorgehen müssen und die Verträge oder der Vertrag das widerspiegeln. Gleich, ob in einem Schriftstück oder in mehreren: Wer macht was, wer stellt was in Rechnung, wie sind die Abgabefristen und wie soll die Nennung erfolgen.

► **Hintergrund Übersetzungsagentur:** Der Normvertrag ist für die Übersetzung durch eine Übersetzerin konzipiert. Würde ein Übersetzungsvertrag über eine **Agentur** geschlossen, die uns nicht nur vertritt, sondern **als Vertragspartner** zwischen uns und den Verlag tritt, wäre die Grundkonstellation des Normvertrags verlassen. Diese Rechtekette von uns zur Agentur und von dort zum Verlag müsste dann besonders berücksichtigt werden. Zudem kann es Probleme mit Vertragsänderungsansprüchen nach § 32 UrhG geben, die sich gegen den eigenen Vertragspartner richten (siehe Hintergrund Vertragsänderungsansprüche, § 6 Abs. 3 bis 7).

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 1 Abs. 2 Damit ein Buch in einer Übersetzung erscheinen kann, müssen **zwei Werke** zusammengeführt werden: der Originaltext und die Übersetzung. Verlage schließen hierzu Verträge mit der Autorin und beauftragen dann Übersetzer. Der **Autor** kann ohne Übersetzung nicht veröffentlichen, die **Übersetzerin** ohne Autorenrechte ebenfalls nicht. Derjenige, der die beiden Rechte in einer Hand vereint (der **Verlag**), hat eine starke Stellung, vor allem gegenüber dem schwächeren Glied in der Kette – und das sind nicht selten die Übersetzer.

Dass der Verlag Inhaber des deutschsprachigen Verlagsrechts ist, bedeutet, dass er einen Nutzungsvertrag mit dem Inhaber der Originalrechte (Autor, Originalverlag oder Agentur) geschlossen hat. Diese Zusicherung im Normvertrag bildet die rechtliche Grundlage für die Verwertung der Übersetzung und darf deswegen im Vertrag nicht fehlen. Denn der Verlag ist für die Herstellung und Veröffentlichung der Übersetzung auf die Rechte am Original angewiesen und bildet damit zugleich die Schnittstelle zwischen unserem Werk und dem der Autorin.

► **Hintergrund gemeinfreie Originale:** *Bei Werken, bei denen die Autorenrechte 70 Jahre nach dem Tod der Autorin nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind, ist dieser Punkt ohne Belang. Die Autorenrechte sind dann gemeinfrei. Wird das Original (neu) übersetzt, ist die Übersetzung selbst allerdings (neu) urheberrechtlich geschützt. Für solche Übersetzungen gilt der Normvertrag nicht ohne Weiteres, weil sich die rechtliche Konstellation vom Normalfall deutlich unterscheidet. Bei Übersetzung gemeinfreier Originale müssen auch andere wirtschaftliche Bedingungen gelten, weil der Autor als zu vergütender Rechteinhaber wegfällt.* ►

► **Tipp:** *Nach der Gemeinsamen Vergütungsregel (siehe hierzu unter § 6 und im Anhang) verdoppeln sich gewisse Beteiligungssätze, je nach Fall ist mehr verhandelbar, weil auch die Vergütungsregel nur Mindeststandards formuliert. Zudem haben beispielsweise Rechte-rückrufe eine stärkere Bedeutung, wenn Übersetzer frei werdende Rechte nutzen können, ohne auf den Inhaber der Autorenrechte Rücksicht nehmen zu müssen (weil schon gemeinfrei).*

Unter dem genannten **Verlagsrecht** versteht man das Recht, aber auch die **Pflicht** des Verlegers, das ihm überlassene Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Das ergibt sich aus dem Verlagsgesetz (juristisch abgekürzt „VerlG“ aus dem Jahr 1901, zuletzt geändert im Jahr 2002), das neben dem Urheberrechtsgesetz und grundsätzlich auch für literarische Übersetzungsverträge gilt. Allerdings kann von den verfassersfreundlichen Regelungen des Verlagsgesetzes auch abgewichen werden (siehe hierzu gleich zu § 3 Normvertrag).

§ 1 Abs. 3 Was die Lizenzverträge mit dem Autor angeht, sind die Verlage nicht verpflichtet, deren Dauer oder Geltungsbereich zu offenbaren (und machen das auch nicht). Wir können somit nicht wissen, mit welchen Maßgaben der Autor dem Verlag Rechte eingeräumt hat. Lizenzverträge mit dem Autor sind beispielsweise in aller Regel befristet, während die Verlage mit uns so gut wie immer eine unbefristete Nutzung vereinbaren wollen. Die Regelung in § 1 Abs. 3 verdeutlicht (über den allgemeinen Grundsatz hinaus, dass Verträge mit verschiedenen Personen voneinander unabhängig sind), dass der Autorenvertrag und der Übersetzungsvertrag entkoppelt sind. Die Verträge sind in aller Regel unabhängig voneinander, und was der Autor vereinbart, gilt nicht automatisch auch für uns, sondern derartige Beschränkungen des Verlagsrechts müssten auch ausdrücklich in den Übersetzervertrag aufgenommen werden.

► **Hintergrund Laufzeit der Rechteübertragung:** Eine wichtige Auswirkung ist beispielsweise, dass mit Auslaufen des Autorenvertrags am Ende seiner meist (deutlich) kürzeren Lizenzzeit nicht automatisch auch unser Vertrag mit dem Verlag endet. Mit dem Autor muss der Verlag wegen einer Verlängerung der Lizenz nachverhandeln und die Autorin kann ihre Rechte vielleicht günstiger vermarkten oder nach dem Ende ihres Vertrags auch zu einem anderen Verlag wechseln – was zumindest bei erfolgreichen Autoren relevant ist. ► Nachdem unsere Verträge meist für deutlich längere Laufzeiten abgeschlossen sind, können wir nicht nachverhandeln oder einfach zu einem neuen Verlag mitwechseln.

► **Tipp:** Diese Möglichkeit haben wir ebenfalls, wenn es in unserem Vertrag konkret vereinbart wurde (was in der Praxis kaum vorkommt) oder wir unsere Rechte rechtzeitig zurückrufen (siehe Rückrufsrechte § 5).

Wesentlich ist in der Praxis insbesondere die Frage, ob sich der Inhaber der Autorenrechte eine **Autorisierung der Übersetzung** vorbehalten hat oder nicht (siehe die Hinweise zu § 3 Abs. 1).

§ 1 Abs. 4 Grundsätzlich muss der Verlag nicht nur die Autorenrechte, sondern **alle** benötigten Rechte einholen. Die Übersetzerin muss daher den Verlag darauf hinweisen, wenn sie von Rechten weiß, die der Verlag nicht kennen und damit nicht einholen kann. Das betrifft nicht nur, aber vor allem **Zitate**, bei denen der Verlag zur Rechteeinholung und Quellenangabe verpflichtet sein kann.

Zitate (z. B. deutschsprachiger Autoren oder bereits veröffentlichter Übersetzungen, die zitiert werden sollen) muss man suchen und in die Übersetzung einarbeiten, falls sich das Zitat mit zumutbarem Aufwand finden lässt. Wenn man ein Zitat nicht verwenden will, sollte das belegt und erklärt werden. In der Neufassung des Normvertrags wurde extra nochmals betont, dass die Übernahme von Texten Dritter unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden muss. Sind die Quellenangaben so unzulänglich, dass das Zitat nicht mit zumutbarem Aufwand in der deutschen Fassung ermittelt werden kann, oder wenn es Zweifel gibt, muss der Verlag (schriftlich) darauf aufmerksam gemacht werden; eventuell kann man das Problem aber auch elegant durch die Umformulierung in ein indirektes Zitat lösen.

► **Hintergrund Zitate:** Ein Zitat ist die (teilweise) Übernahme von urheberrechtlich geschützten Werken zur eigenen geistigen Auseinandersetzung (dem „Zitatzweck“) unter Quellenangabe. Bei einem Zitat im rechtlichen Sinn handelt es sich um eine gesetzlich erlaubte Nutzung fremder Werke, man muss also beim Zitierten nicht um Erlaubnis fragen. Nachdem damit eine gewichtige Ausnahme vom Urheberrechtsschutz vorliegt, ist das Vorliegen eines „juristisch echten, zulässigen Zitats“ allerdings an **enge Voraussetzungen** geknüpft (sie stehen in § 51 UrhG), die von uns im Rahmen einer Übersetzung nicht immer rechtlich korrekt eingeschätzt werden können. ►

► **Tipp:** Zitate sind daher von uns im Manuskript zu unserem eigenen Schutz anzugeben, der Verlag muss sich dann um die Rechteklärung kümmern. Im Zweifel und bei einer Häufung von Zitaten (was auch eine erhebliche Arbeit bedeutet) ist vorab abzusprechen, wie vorgegangen werden soll.

§ 2 Rechte und Pflichten des Übersetzers

Unsere Aufgaben sind durch unser Berufsbild vorgegeben: Wir müssen ordnungs- und kunstgerecht übersetzen. Nachdem Übersetzen neben dem **Handwerklichen** auch **Kunst** ist, haben wir einen eigenen kreativen Spielraum, der näher festgelegt werden kann. Klappt das mit dem Handwerklichen oder der Kunst einmal nicht so gut, muss bestimmt werden, wie damit umzugehen ist. Bei einem guten Lektorat wird das oft auf der Arbeitsebene im Dialog gelöst.

§ 2 Abs. 1 Die **Urheberpersönlichkeitsrechte des Originalautors** zu wahren, bedeutet vor allem, sein Werk nicht zu entstellen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen, d. h. seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk nicht zu gefährden.

Die Anfertigung der Übersetzung durch Dritte ist nicht ohne Zustimmung des Verlags möglich, schon alleine deshalb, weil der Verlag sonst auch diese Rechte einholen müsste. ►

► *siehe Hintergründe auf S. 11.*

► **Tipp:** Betroffen sein können Kürzungen, Zusätze und sonstige Veränderungen gegenüber dem Original, aber auch die Art der Übersetzung (z. B. historisierend). Das kann in begleitender Korrespondenz mit dem Lektorat festgehalten werden, sollte aber (auch) im Vertrag stehen, wenn die Umstände bei Vertragsschluss absehbar sind.

§ 2 Abs. 2 und **3 a** Sollte es bei einer Übersetzung absehbar **Besonderheiten** geben, sollte das auch **schriftlich festgehalten** werden. ► Denn der Verlag kann als Auftraggeber (nur) das verlangen, was vereinbart war, und dann nicht behaupten, es läge ein Mangel vor.

§ 2 Abs. 3 b Sonderleistungen wie Kürzungen oder die Erstellung eines Anmerkungsapparats sollten ausdrücklich vereinbart werden.

Dafür können ► wir **extra Honorar** verlangen. Dies steht nun auch ausdrücklich in § 2 Abs. 3 b und § 6 Abs. 2.

► **Tipp:** und sollten!

§ 2 Abs. 5 Nach den Absätzen 1 bis 4 müssen wir die Übersetzung persönlich, ohne Kürzungen, Zusätze und sonstige Veränderungen gegenüber dem Original in angemessener Weise übersetzen und dabei die Urheberpersönlichkeitsrechte des Originalautors wahren sowie mit dem Verlag vereinbarte Eigenschaften und Besonderheiten einhalten. **Beanstandet** der Verlag (konkret), dass die Übersetzung dem nicht entspricht, muss natürlich geklärt werden, ob Beanstandungen zu Recht erfolgen, denn „beanstandete **Mängel**“ müssen behoben werden. ►

► **Tipp:** In der Praxis wird es darum gehen, sich mit dem Lektorat vernünftig abzustimmen; schließlich ist jeder Übersetzer für ein engagiertes, konstruktives Lektorat dankbar.

Weigert sich die Übersetzerin, beanstandete Mängel zu beseitigen, kann der Verlag die Übersetzung durch Dritte ändern oder bearbeiten lassen und das Honorar kürzen.

► **Hintergrund Mängel:** Bei den „beanstandeten Mängeln“ geht es meist um zweierlei: die **Beanstandung** an sich und die Frage, ob ein Mangel vorliegt. Dass ein Verlag eigene Vorstellungen hat, wie der deutsche Text klingen soll, ist nicht selten. Das absolute Gros solcher Anregungen – ob nun berechtigt oder nicht – kann und sollte im Dialog mit dem Lektorat geklärt werden. Damit entfallen dann die Beanstandungen. Ein **Mangel** liegt vor, wenn die Übersetzung von dem abweicht, was zur Art und Weise der Übersetzung konkret **vereinbart** wurde (im Vertrag, siehe § 2 Abs. 3 a, oder in einer hinreichend dokumentierten Korrespondenz mit dem Verlag). Wurde beispielsweise vereinbart, dass ein Roman stark historisierend übersetzt werden soll, kann die Historisierung kein Mangel sein. Würde derselbe Roman aber dann in aktueller Sprache übersetzt, läge ein Bruch der Vereinbarung vor und damit ein Mangel. Ein Mangel kann auch vorliegen, wenn die Übersetzung von einer ganz **objektiv zu**

erwartenden Beschaffenheit in dem konkreten Genre abweicht. Würde beispielsweise ein wissenschaftlicher Text in Reimform übersetzt, könnte das ein Mangel sein. Mängel liegen auch vor, wenn ein echter **Übersetzungsfehler** vorliegt, beispielsweise das englische „table“ mit „Stuhl“ übersetzt würde (wobei dieses Beispiel etwas schief hängt, weil ein einzelner solcher Fehler nicht die Übersetzung als Ganzes mangelhaft machen würde, es müsste schon eine Häufung von Fehlern vorliegen). Zudem muss die Übersetzung nach dem Normvertrag persönlich, ohne Kürzungen, Zusätze und sonstige Veränderungen gegenüber dem Original in angemessener Weise erfolgt sein und dabei die Urheberpersönlichkeitsrechte des Originalautors wahren. Auch ein Verstoß hiergegen wäre ein Mangel.

Einen Mangel muss der Verlag, der das einwendet, beweisen, und zwar konkret im Rahmen einer **Mangelrüge** und auch bei der sich anschließenden Frage, ob der Verlag die Übersetzung durch Dritte bearbeiten lassen und das Honorar kürzen darf. Rein geschmackliche Differenzen sind dabei kein Mangel (im Rechtssinn). Echte Mängel sind bei einer sorgfältig erstellten Übersetzung selten. Ein Verlag, der sich darauf versteift, geht ein hohes Risiko ein, weil mit dieser (rechtlichen) Einschätzung steht und fällt, wie korrekt vorzugehen ist. Wenn es allerdings zum Streit hierüber kommt, weil eine vernünftige Einigung im Lektorat nicht möglich ist, können solche Auseinandersetzungen ziemlich anstrengend sein (vor allem, wenn kein Vorschuss geflossen ist, siehe die Erläuterung zu § 6 Abs. 1) und das Erscheinen eines Buches erheblich verzögern.

Keinesfalls sollte man sich auf Formulierungen einlassen, die dem Verlag pauschal das Recht einräumen, die Übersetzung ohne die im Normvertrag genannten Voraussetzungen durch Dritte bearbeiten zu lassen. Denn im Extremfall könnte ein Verlag dann eine Übersetzung bearbeiten, weil ihm bestimmte durch das Original vorgegebene Eigenheiten nicht gefallen, und den Übersetzer gleichwohl als Urheber nennen, was ihm und seinem Ruf schaden kann (siehe zur Namensnennung in einem solchen Fall gleich § 2 Abs. 6).

► **Hintergrund Bearbeitungen:** Manchmal stehen in Hausverträgen uneingeschränkte Rechte zur Bearbeitung auch im Rechkatalog, also an anderer Stelle und wenig konturiert. Immer wenn wir in einem Vertrag das Wort „bearbeiten“ lesen, wird unsere Übersetzung verändert. ►

Es ist schwer, einen **Zeitraum**, in dem beanstandete Mängel zu beheben sind, abstrakt festzulegen, deswegen ist diese Angabe im Normvertrag offengelassen. ►

§ 2 Abs. 6 Sollte der Übersetzer aufgrund solcher Änderungen und Bearbeitungen durch Dritte sein Urheberpersönlichkeitsrecht nicht gewahrt sehen und möchte deshalb die Erwähnung seines Namens untersagen, dann sollte stattdessen möglichst mit dem Verlag vereinbart werden, dass die Übersetzung unter einem **Pseudonym** erscheint. ►

§ 2 Abs. 7 Wenn gar nichts mehr zu retten ist, ist der Verlag nicht verpflichtet, die Übersetzung zu nutzen, er ist also von seiner Verlagspflicht (siehe § 3 Abs. 1) frei. Selbiges gilt auch, wenn der Autor eine ihm vorbehaltene Genehmigung (§ 1 Abs. 4) verweigert – in diesem Fall wäre das Normseitenhonorar oder das fest vereinbarte Honorar (§ 6 Abs. 1) gleichwohl zu zahlen (wenn § 8 Abs. 1 zutrifft), das Beteiligungshonorar (§ 6 Abs. 3) hingegen kommt nicht zum Tragen. Allerdings wird der Verlag, wenn die Verwertung aus Gründen unterbleibt, die beim Übersetzer liegen, die ihm gesetzlich zustehenden Folgen prüfen (also zuerst die Minderung des Honorars, wenn Teile der Übersetzung verwendbar sind, § 2 Abs. 5, dann auch Rücktritt und Schadensersatz, § 8 Abs. 2).

► **Tip:** Ist das rein technisch bedingt oder von der Sache her in Ordnung („Bearbeitung als Hörspiel“), ist dagegen nichts einzuwenden.

► **Tip:** Nicht unüblich sind vier Wochen.

► **Tip:** Auch wenn der Normvertragstext für diesen Fall die Option vorsieht, den eigenen Namen komplett zurückzuziehen, ist die Vereinbarung eines Pseudonyms günstiger: Dieses Pseudonym kann die Übersetzerin selbstverständlich der VG Wort melden, auch andere urheberrechtliche Ansprüche sind damit nicht aufgegeben (Rückruf, angemessene Vergütung u. a.) und ein weiterer „Bearbeiter“ darf dann nicht ohne Weiteres genannt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Verlags

Nach § 1 **Verlagsgesetz** (VerlG) trifft den Verlag eine Pflicht, das ihm überlassene Werk auf eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu verbreiten. Das ist die zentrale Pflicht des Verlagsvertrags. Einige Regelungen des VerlG sind verlegerschützend, viele schützen die Verfasser. Von allen Regelungen des VerlG kann in einem konkreten Vertrag abgewichen werden, im Normvertrag erfolgt (anders als in so manchen Hausverträgen) ein ausgewogenes Abweichen.

§ 3 Abs. 1 Das **VerlG** und der **Normvertrag** sehen diese **Auswertungspflicht** aufseiten des Verlages vor. Das bedeutet juristisch: Der Verlag muss die Übersetzung in wenigstens einer Ausgabe publizieren, des Weiteren muss er sich aktiv darum bemühen, die ihm eingeräumten Nebenrechte (also die Rechte, die nicht diese eigene Buchausgabe betreffen) auszuüben. Übt er sein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht nicht aus, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Übersetzer unverzüglich mitzuteilen, der Übersetzer sollte sich überlegen, dauerhaft nicht ausgeübte Rechte zurückzurufen (§ 5).

► **Hintergrund Verlagspflicht und Verlagsgesetz:** *Nachdem von den Regelungen im VerlG abgewichen werden kann, kann ein Verlag im Hausvertrag bestimmen, dass er **nicht** zur Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet ist. Aus Sicht des Verlages entfällt eine wesentliche Bürde, wenn er die Übersetzung nach freiem Belieben verwenden kann oder auch nicht. Für uns sieht die Sache ganz anders aus. Juristen diskutieren darüber hinaus, ob das Verlagsgesetz insgesamt ausgeschlossen sein soll, wenn der Verlag diese zentralste Verlagspflicht ausschließt, also generell bestimmt, zur Vervielfältigung und Verbreitung **nicht** verpflichtet zu sein. Ob das Verlagsgesetz nun wichtig ist oder nicht, da scheiden sich die Geister. Denn in einem Vertrag kann auch (fast) vollständig von allen Regelungen im Verlagsgesetz abgewichen werden (ausgenommen eine Sonderregelung bei Insolvenz des Verlegers). Über den gerade angesprochenen Ausschluss des ganzen Gesetzes hinaus kann das auch in einzelnen Regelungen erfolgen. Vor allem in Hausverträgen dürften verfassersfreundliche Regelungen des Verlagsgesetzes daher ohnehin ausgeschlossen sein, indem sie einfach „anders“ geregelt werden.*

Allerdings kann es berechtigte Gründe geben, diese Auswertungspflicht genauer zu regeln: Der Verlag kann beispielsweise im Einzelfall daran gehindert sein, die Übersetzung zu publizieren, und dies ohne eine Chance, an diesem Zustand etwas zu ändern. Ein plausibler Grund wäre, dass der Rechtsinhaber am Originalwerk die Publikation der Übersetzung untersagt (wie es in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 7 im Normvertrag angesprochen ist). Zu dem Punkt „Vergütung bei Nichtverwertung der Übersetzung“ siehe Hinweis zu § 8 Abs. 1.

§ 3 Abs. 2 Neu ist, ein Datum vorzusehen, bis zu dem der verbindliche Originaltext übereignet wird, so lassen sich unliebsame Verzögerungen vermeiden. Wer das Exemplar des für die Übersetzung verbindlichen Originaltextes gerne z. B. als PDF erhalten möchte, sollte das hier oder bei den Besonderheiten in § 2 Abs. 3 festschreiben, wenn es nicht in der weiteren Korrespondenz zum Vertragsschluss festgehalten ist.

§ 3 Abs. 3 Anders als früher müssen uns Verlage nicht mehr vor einer Aufhebung der **Ladenpreisbindung** benachrichtigen, die praktische Relevanz ist gering (siehe auch § 14 und das BuchPrG). Allerdings kann die Aufhebung des Ladenpreises ein Zeichen sein, dass die Nutzung eingestellt werden könnte, in diesem Fall wären etwaige Rückrufsrechte im Auge zu behalten (§ 5).

§ 4 Rechtseinräumungen

§ 4 hat sich gegenüber der letzten Neufassung von 1992 **umfangreich gewandelt**, manche Nutzungsrechte sind anders bezeichnet, andere neu hinzugekommen, vor allem wegen technischer (Internet/Digitalisierung) und auch rechtlicher (z. B. „unbekannte Nutzungsarten“) Änderungen. Die Rechteübertragung und der Rechtekatalog lehnen sich an die entsprechenden Formulierungen im ► **Autorennormvertrag** (des Jahres 2014) an und sind sehr umfassend.

§ 4 Abs. 1 Die einzelnen im Normvertrag genannten Rechte kommentieren wir hier nicht. Denn dem Verlag werden weitgehend alle bekannten und (neu) unbekanntem Nutzungsarten eingeräumt, also „**alle Rechte**“. In unseren Augen ist das in Ordnung, **wenn zugleich** klargestellt ist, dass **jede** erlaubte **Nutzung** grundsätzlich zu einer „**angemessenen Vergütung**“ führen muss. Hierzu gibt es nun in § 6 Abs. 7 eine Regelung: Für alle zulässigen Verwertungsformen erhalten wir eine angemessene Vergütung, auch wenn die Verwertungsform nicht einzeln im Vertrag mit einer Vergütung geregelt ist. Den Änderungen im Rechtekatalog steht somit ein Bekenntnis zu umfangreicher(er) Beteiligung gegenüber. Auch wenn noch nicht absehbar ist, wie diese „Auffangklausel“ mit Leben gefüllt werden wird, ist das systematisch gesehen ein großer Fortschritt.

► **Hintergrund Rechtemanagement:** Wer möchte (und es beim Verhandeln durchsetzen kann), kann **Rechte zurückbehalten** (beispielsweise die Theaterrechte oder Verfilmungsrechte) oder die Rechteübertragung zeitlich begrenzen, ... ► Änderungen im Rechtekatalog sind in der Praxis schwierig umzusetzen, weil sie oft mit den Juristen abgestimmt werden müssen und somit besonderen Aufwand verursachen. Im System des Urheberrechts ist eine passgenaue Rechteübertragung allerdings das Mittel der Wahl. Bei der Formulierung sollte man ein wenig achtsam sein, denn sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die **Nutzungsarten** (siehe Erläuterung zu § 4 Abs. 1 r auf der nächsten Seite) nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten **Vertragszweck**, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt (§ 31 Abs. 5 UrhG). ►

► *Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen, <https://vs.verdi.de/recht-urheber/mustervertraege>*

► *Tipps: ... sollte dann aber strikt darauf achten, dass weder das Normseitenhonorar noch die Beteiligungen an den Nutzungsmöglichkeiten, die dem Verlag übertragen sind, geschmälert werden!*

► *Tipps: Sinnvoll wäre also, die konkret genannten Nutzungsarten, die nicht übertragen werden sollen, zu streichen (und ausdrücklich durchgestrichen im Vertrag stehen zu lassen) oder ganz ausdrücklich als nicht mit übertragen zu nennen. Wenn wir Rechte zurückbehalten, ist zu berücksichtigen, dass es zur Nutzung dieser zurückbehaltenen Rechte auch der Autorenrechte bedarf, die Möglichkeiten der weiteren Vermarktung also hiervon abhängen.*

§ 4 Abs. 1 r) Das Urheberrechtsgesetz sieht **Verwertungsrechte** vor, die dem Urheber zustehen (§ 15 ff. UrhG, das sind die „großen Korridore“ der Rechte, beispielsweise das Vervielfältigungsrecht oder das Verbreitungsrecht). Diese Verwertungsrechte können auf unterschiedliche Arten genutzt werden. Jede klar abgrenzbare, wirtschaftlich-technische Nutzung wird als **Nutzungsart** bezeichnet (beispielsweise bilden Taschenbuch- und Hardcoverausgaben aufgrund ihrer unterschiedlichen äußeren Gestaltungsmerkmale selbstständige Nutzungsarten innerhalb der Verwertungsrechte „Vervielfältigen und Verbreiten“). **Unbekannte Nutzungsarten** liegen vor, wenn diese klar abgrenzbare Nutzung bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt ist, sondern später erst entsteht (wie beispielsweise das E-Book früher „unbekannt“ war). Nachdem Urheber im Fall unbekannter Nutzungsarten nicht einschätzen können, wie ihre Rechte konkret genutzt werden, sieht das Urheberrechtsgesetz besondere Schutzvorschriften vor (§ 31 a UrhG, Widerruf, Vergütung), die im Normvertrag aufgenommen sind.

§ 4 Abs. 2 Mit der Neufassung des Rechtekatalogs ist die frühere terminologische Unterscheidung von **Haupt- und Nebenrechten** sprachlich zeitgemäßer gefasst, nun wird zwischen verlagseigener Nutzung und **Lizenzvergabe** unterschieden (siehe § 4 Abs. 2 „einräumen“ und Abs. 3, § 6 Abs. 6).

Bei der eigenen Nutzung wird der Verlag selbst tätig (er stellt das Buch her und lässt es an den Buchhandel liefern). Vergibt er hingegen Lizenzen, „handelt“ er nur mit Rechten.

► **Hintergrund:** *Vergibt der Verlag beispielsweise Hörbuchrechte als Lizenz, wird das Hörbuch von einer anderen Firma produziert und vermarktet, der Buchverlag trägt hierfür keinen Aufwand und kein Risiko. Würde der Buchverlag das Hörbuch selbst herstellen und vertreiben, läge hingegen eine eigene Nutzung vor. Die Frage, ob eine eigene Nutzung oder eine Lizenzvergabe stattfindet, bringt unter anderem ganz andere Aufwendungen, Zahlungsflüsse und -aufteilungen mit sich. Die Palette möglicher Nutzungen durch den Verlag selbst als auch durch Vergabe von Lizenzen wird immer verästelter, die bisherigen Kategorien Haupt- und Nebenrecht wären in diesem Zusammenhang weniger eindeutig gewesen. Zudem ist die nun gewählte Terminologie näher an den derzeit gängigen Vergütungsstrukturen (Gemeinsame Vergütungsregel, BGH, siehe § 6).*

Von der Lizenzvergabe (bei der der Verlag unser Vertragspartner bleibt) zu unterscheiden ist die **vollständige Übertragung** unserer Rechte auf einen anderen, der dann unser Vertragspartner wird.

► **Hintergrund:** *Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, ausgenommen durch Vererbung. Zulässig ist aber die Einräumung von Nutzungsrechten am Urheberrecht. Diese eingeräumten Nutzungsrechte können grundsätzlich weiterübertragen werden. Trennscharf wird manchmal auch von der „Übertragung der Urheberrechte“ gesprochen.*
Das Urheberrechtsgesetz macht die (völlige) Übertragung der eingeräumten Rechte an Dritte im Regelfall von der Zustimmung des Urhebers abhängig. In § 4 Absatz 2 des Normvertrags ist diese Zustimmung bereits erteilt (was dem Kompromisscharakter des Normvertrags geschuldet ist). Das wirkt sich so aus: Wenn der Verlag die Autorenrechte verliert und ein anderer Verlag diese Rechte neu erwirbt, dann würden für den ersten Verlag die Rechte an der Übersetzung wertlos. Ohne Autorenrechte kann auch die Übersetzung nicht genutzt werden. Wertlos sind sie aber nicht, wenn

der erste Verlag sie an den neuen Inhaber der Autorenrechte lizenzieren oder sogar weiterübertragen kann. Lizenzieren kann der erste Verlag unsere Übersetzung, solange er die Rechte nicht zum Beispiel durch den Rechterückruf verliert (siehe § 5). Im Normvertrag ist nun zusätzlich erlaubt, dass der erste Verlag unsere Rechte ganz weggeben darf. Ein Rechterückruf ist dann nicht möglich und wir erhalten einen neuen Vertragspartner, den wir vielleicht nicht möchten. Oft ist es dann auch noch so, dass der erste Verlag viel zu wenig für „den Verkauf der Übersetzung“ verlangt oder uns daran nicht beteiligt. Hierzu einen Tipp zu geben, ist schwer. Denn es kann auch gute Gründe geben für die Regelung, wie sie im Normvertrag vorgesehen ist, beispielsweise wenn Rechte als Sicherheiten des Verlags angegeben werden müssen.

§ 4 Abs. 3 Dieser Punkt ist wichtig wegen der Abrechnung eventueller Beteiligungen bzw. wegen der Freude über das zusätzliche **Belegexemplar**, zu dessen Vorlage der Lizenznehmer nach der Neufassung des Normvertrags zu verpflichtet ist. Viel schöner wäre es natürlich, wenn man den Verlag dazu bewegen könnte, den Übersetzer umfassend über alle Lizenzabschlüsse zu informieren (und nicht nur über die wesentlichen) und in diesem Zusammenhang auch die abgeschlossenen **Lizenzverträge** vorzulegen. An dieser Stelle folgt der Normvertrag leider nur der bisher üblichen Verlagspraxis. ►

► **Tipp:** Im Urheberrechtsgesetz selbst ist jedoch im Jahr 2017 eine teilweise Besserstellung erfolgt (§§ 32 d und e UrhG). Uns stehen nun umfassendere gesetzliche Auskunftsrechte zu, und zwar (unter den im UrhG genannten Voraussetzungen) neben vertraglich vereinbarten Ansprüchen.

§ 5 Rückrufsrecht des Übersetzers

Verwertet der Verlag unsere Übersetzung nicht oder nicht mehr, muss er uns das (nach den Regelungen im Normvertrag) sagen. Erfolgt eine solche Mitteilung des Verlags an uns, wird er sicher auch damit rechnen, dass wir unsere **Rechte unkompliziert zurückerhalten** wollen. In aller Regel ist dies nach einem kurzen, freundlichen Kontakt mit dem Verlag **problemlos möglich** (aber bitte nicht formlos, die Rechte-rückgabe muss **schriftlich** dokumentiert werden).

Erfolgen keine solchen Mitteilungen des Verlags, sollten wir ab und an ► prüfen, ob unsere Übersetzung noch genutzt wird.

Denn aus einer **Nichtverwertung** (im Rechtssinn) können sich Chancen ergeben, die wir aber aktiv anstoßen müssen. Ganz zentral zählt hierzu eben die Möglichkeit, Rechte, die wir dem Verlag exklusiv übertragen haben, wieder zurückzubekommen. ► Die umfangreiche Übertragung von exklusiven Rechten in § 4 des Normvertrags hat also ein gesetzliches und auch im Normvertrag verankertes Korrektiv.

Für einen solchen **Rechterückruf** gibt es verschiedene Anlässe, § 5 spricht nur eine praxisrelevante Möglichkeit ausdrücklich an, nämlich **§ 41 UrhG**, eine weitere ergibt sich aus **§ 17 VerlG**.

► **Tipp:** Beispielsweise, ob sie auf der Verlagshomepage noch beworben oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher (<https://www.buchhandel.de/>) genannt wird. Wurden Absatzbeteiligungen durch den Verlag abgerechnet und hören die Abrechnungen auf, ist das ebenfalls ein Zeichen, dass die Nutzung eingestellt worden sein kann. Auch ein Blick in den Katalog der Deutschen Nationalbibliothek (<https://www.dnb.de/>) kann aufschlussreich sein.

► **Tipp:** Es ist eine Frage der eigenen Geschäftspolitik, ob man Rechte zum frühestmöglichen Zeitpunkt zurückrufen möchte. Vernünftig ist es im Prinzip allemal, die Nutzungsrechte wieder unter die eigene Kontrolle zu bringen. Falls die Rechte zurückgefallen sind und falls ein anderer Verlag an der Übersetzung interessiert ist, handelt man mit diesem einen neuen Vertrag aus und natürlich auch ein neues Honorar. Man kann die Übersetzung dann auch überarbeiten; falls der Wunsch nach Überarbeitung vom neuen Verlag ausgeht, muss dies bei den Honorarverhandlungen berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann eine solche durchgesehene und aktualisierte Übersetzung für den Verlag genau den gleichen Wert haben wie eine Neuübersetzung; gibt man jedoch beim Seitenhonorar nach, so sollte sich dies unbedingt in einer höheren Absatzbeteiligung niederschlagen (<https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/rechterueckruf/verwertung-nach-rueckfall-der-rechte/>).

► **Tipp:** Schwierig ist das nicht und kann auch freundlich gehalten werden: In einem **ersten Schreiben** ist eine solche Nachfrist zu setzen. Läuft die Nachfrist fruchtlos ab, kann in einem **zweiten Schreiben** der Rückruf erklärt werden.

► **Tipp:** Wer es freundlicher und deutlich pragmatischer möchte, weist den Verlag auf die Nichtnutzung hin und bittet um Antwort, ob sich daran etwas ändern wird. Falls ja, kommt ein Rückruf kaum in Betracht. Falls nein, kann man meist problemlos auf die Rechterückgabe zu sprechen kommen und muss sich nicht groß mit Nachfristen auseinandersetzen. Antwortet der Verlag nicht, muss man das Schreiben eben nochmals mit Frist wiederholen und nach Ablauf der Frist den Rückruf erklären.

► **Tipp:** Rückrufe sind in der Praxis (im Normalfall, falls freundlich angebracht) erstaunlich unproblematisch – wenn der Verlag die Rechte tatsächlich nicht mehr nutzen möchte. Oft reicht eine freundliche Nachfrage ohne großen Schnickschnack (letzterer lässt sich auch nachholen). Nachdem man die Rechte „zweistufig“ zurückrufen muss, merkt man normalerweise schnell, wenn es hakt, und kann dann immer noch entscheiden, ob man sich auf eine weitere Diskussion einlässt.

► **Tipp:** Auch das Bestätigungsschreiben kann freundlich gehalten sein nach dem Motto: „Geben wir Ihnen Ihre Rechte an der Übersetzung – hiermit zurück.“

► **Tipp:** Falls es einmal haken sollte, ist das Zusammenspiel der verschiedenen gesetzlichen Regelungen nicht ganz einfach, jedes Vorgehen hat so seine Vor- und Nachteile. Kompliziert wird es insbesondere, wenn der Verlag selbst Lizenzen an Dritte erteilt hat, ein Rechterückruf scheidet dann häufig aus. Ausführlichere Informationen und Mustervorlagen aus dem Kollegenkreis gibt es unter <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/rechterueckruf/>, Rat über <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/rechtsberatung/>.

► **Hintergrund Rückrufsrechte:** Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts dieses Recht nicht oder nur unzureichend aus (was darunter jeweils genau zu verstehen ist, ist teilweise umstritten) und werden dadurch berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt (diese Einschränkung ist Mitte 2021 aus dem Gesetz gestrichen worden), so kann der Urheber das Nutzungsrecht nach **§ 41 UrhG** zurückrufen. ► Geltend machen können wir dieses Rückrufsrecht frühestens **zwei Jahre** nach Ablieferung der Übersetzung (diese Wartezeit konnte früher auf fünf Jahre ausgedehnt werden, für Verträge seit 2017 sind maximal zwei Jahre vorgeschrieben). Der Verlag soll also eine gewisse Zeit lang die Möglichkeit haben, mit der abgelieferten Übersetzung etwas anfangen zu können. Auch deswegen muss der Verlag vor einem Rückruf vorgewarnt werden, wir müssen ihn anschreiben, den Rückruf ankündigen und eine angemessene **Nachfrist** zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts setzen (außer die Ausübung des Nutzungsrechts ist unmöglich oder der Verlag verweigert sie; die Dauer der Nachfrist hängt vom Einzelfall ab, sollte aber nicht zu kurz bemessen sein und mehrere Monate betragen). ►

§ 41 UrhG sieht vor, dass der vom Rückruf Betroffene (der Verlag) entschädigt werden muss, **soweit** dies der Billigkeit entspricht. Den letzten Halbsatz unterschlagen Verlage gelegentlich, wir sollten uns von einem etwaigen Verweis auf die Entschädigungspflicht nicht beirren lassen. Denn hat der Verlag ausreichend Zeit zur Nutzung gehabt, ist für eine Entschädigung kein Raum, man sollte sich nicht zu sehr unter Druck setzen lassen.

Soweit ein Verlagsvertrag vorliegt (§ 3 Einleitung), ergibt sich aus **§ 17 Verlagsgesetz** eine andere Möglichkeit, Rechte zurückzuholen (soweit die Übersetzerin auf dieses Recht nicht verzichtet hat). Danach ist ein Verleger, der das Recht hat, eine **neue Auflage** zu veranstalten, nicht **verpflichtet**, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Ist also die Auflage abverkauft, kann ein Verlag nicht gezwungen werden, seiner Verlagspflicht weiter nachzukommen. Als Korrektiv dieser „Entpflichtung“ kann ihm der Verfasser eine angemessene **Frist** für eine Nachauflage bestimmen und ist nach deren Ablauf berechtigt, „von dem Verträge zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung“ einer **Nachauflage** rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird. Auch hier müssen also, wie bei § 41 UrhG, **zwei Schreiben** an den Verlag gerichtet werden. ►

In all diesen Fällen gilt: Der Verlag hat die Rechteübertragung im Vertrag schriftlich dokumentiert. Wollen wir diese Rechte neu vermarkten (und das ist ja das Ziel eines Rückrufs), müssen wir notfalls dafür geradestehen und **beweisen** können, dass sie wieder uns gehören. Der beste Weg hierzu ist ein ► Bestätigungsschreiben des Verlags.

Wichtig bei Verträgen mit Rechtswahl **außerhalb Deutschlands** beziehungsweise der EU (z. B. schweizerischen oder britischen Verlagen): Ausländische Rechtsordnungen enthalten u. U. nicht die Möglichkeit, Rechte an einer Übersetzung zurückzurufen (siehe Hinweis zum Rahmenvertrag Punkt 1), es sollte versucht werden, die Rechte von vornherein **nur mit zeitlicher Beschränkung** einzuräumen (z. B. fünf Jahre).

Normvertrag

für den Abschluss von Übersetzungsverträgen

in der aktuellen Fassung vom 01.06.2019

Rahmenvertrag

Zwischen dem Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) in der IG Druck und Papier und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V./Verleger-Ausschuß ist folgendes vereinbart:

1. Die Vertragschließenden haben den diesem Rahmenvertrag beiliegenden Normvertrag für den Abschluß von Übersetzungsverträgen vereinbart. Die Vertragschließenden verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß ihre Mitglieder nicht ohne triftigen Grund zu Lasten des Übersetzers von diesem Normvertrag abweichen.
2. a) Der Vertrag gilt in der Regel nicht für folgende Werke:
 - Werke, deren Charakter wesentlich durch Illustrationen bestimmt wird,
 - Sammelwerke, an denen mehrere Autoren und mehrere Übersetzer beteiligt sind,
 - Fach- und wissenschaftliche Werke im engeren Sinn, wohl aber für Sachbücher.b) Er gilt ferner in der Regel nicht bei Übersetzungen, für die ihrem Charakter nach ein Autorenvertrag angemessener ist.
3. Die Vertragschließenden haben eine „Schlichtungs- und Schiedsstelle Buch“ eingerichtet, die im Rahmen der vereinbarten Statuten über die vertragschließenden Verbände von jedem ihrer Mitglieder angerufen werden kann.
4. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß des weiteren eine Vereinbarung über Regelhonorare geschlossen werden soll.
5. Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann – mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende – erstmals zum 31. Dezember 1983 gekündigt werden.

Stuttgart, den 13. Mai 1982

Industriegewerkschaft Druck und Papier – Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller –

Frankfurt/M., den 4. Mai 1982

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. – Verleger-Ausschuß –

Ergänzung zum Rahmenvertrag

Zwischen dem Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) in ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und dem Verband deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke (VdÜ e.V.) einerseits und dem Verleger-Ausschuß des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. andererseits wird vereinbart:

1. Der Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen (Übersetzungsvertrag) vom 1. Juli 1982 in der ab 1. Juli 1992 gültigen Fassung wird durch die hier beiliegende Fassung ersetzt.
2. Unter Aufrechterhaltung ihrer wechselseitigen Positionen haben die vertragschließenden Parteien sich dagegen entschieden, den Rahmenvertrag aus 1982 zu ändern. Der Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V. / Verleger-Ausschuß erklärt zu Ziffer 4, zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht ermächtigt zu sein.
3. Dieser Vertrag tritt am 1. 6. 2019 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende – erstmals zum 31. Dezember 2020 – gekündigt werden.

Berlin und Frankfurt am Main, den 10. 5. 2019

VS in ver.di / VdÜ e.V.

Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V. / Verleger-Ausschuß

Übersetzervertrag

zwischen

(nachstehend: Übersetzerin*)

und

(nachstehend: Verlag)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die deutsche Übersetzung des Werkes mit dem

Originaltitel _____

von _____

– im Folgenden „Originalautor“ genannt –.

2. Der Verlag ist Inhaber des deutschsprachigen Verlagsrechts.

3. Zeitliche, räumliche oder sachliche Beschränkungen des Verlagsrechts, die dem Verlag von seinem Lizenzgeber auferlegt wurden oder werden, gelten der Übersetzerin gegenüber nur, soweit der Verlag sie der Übersetzerin schriftlich bekanntgibt, es sei denn, sie seien Inhalt dieses Vertrags.

4. Es ist Sache des Verlags, auf die Wahrung der Rechte Dritter zu achten. Der Verlag ist gehalten, auf etwa bestehende Rechte und/oder Verpflichtungen, die einer Verwertung der Übersetzung entgegenstehen könnten, wie eine dem Originalautor vorbehaltene Genehmigung, hinzuweisen. Der Übersetzerin weist den Verlag auf alle ihr bekannten Rechte hin, die mit dem übersetzten Werk verletzt werden könnten (z. B. Urheber-, Persönlichkeits-, Zitat-, Bild- und Abbildungsrechte), insbesondere ist die Übernahme von Texten und Textausschnitten Dritter unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen.

§ 2 Rechte und Pflichten der Übersetzerin

1. Die Übersetzerin verpflichtet sich, das Werk persönlich zu übersetzen und dabei die Urheberpersönlichkeitsrechte des Originalautors zu wahren. Die Anfertigung der Übersetzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Verlags.

2. Die Übersetzerin verpflichtet sich, das Werk ohne Kürzungen, Zusätze und sonstige Veränderungen gegenüber dem Original in angemessener Weise zu übertragen.

3. a. Abweichend von und/oder ergänzend zu Abs. 2 werden folgende Eigenschaften und Besonderheiten der Übersetzung vereinbart:

b. Außerdem werden folgende zusätzliche Leistungen der Übersetzerin vereinbart:

* Die Vertragsparteien verpflichten sich, je eine Fassung des Vertrages mit der weiblichen und der männlichen Benennung zur Verfügung zu stellen.

4. Spätere Ergänzungen zu Abs. 3 bedürfen – unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 – der schriftlichen Vereinbarung.

5. Beanstandet der Verlag die Übersetzung als nicht den Absätzen 1 bis 4 entsprechend, teilt er dies der Übersetzerin innerhalb von drei Monaten nach Manuskriptablieferung mit. Wird das Manuskript vor dem vertraglich vereinbarten Abgabetermin abgeliefert, beginnt die Frist erst mit dem vereinbarten Abgabetermin. Behebt die Übersetzerin beanstandete Mängel nicht innerhalb einer Frist von ____ Wochen, ist der Verlag berechtigt, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts der Übersetzerin die Übersetzung durch Dritte ändern und, falls erforderlich, bearbeiten zu lassen. Im Falle dieser Bearbeitung durch einen Dritten ist der Verlag berechtigt, die Vergütung der Übersetzerin in angemessenem Umfang zu mindern. Zu solchen Änderungen oder Bearbeitungen ist die Übersetzerin, nicht jedoch ihr Rechtsnachfolger zu hören.

6. Wird durch solche Änderungen und Bearbeitungen der Stil der Übersetzung derart beeinträchtigt, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht der Übersetzerin verletzt sein könnte, ist die Übersetzerin berechtigt, dem Verlag die Erwähnung ihres Namens als Übersetzer zu untersagen. Untersagt die Übersetzerin dies nicht, ist der Verlag berechtigt, den Bearbeiter als Mitübersetzer zu erwähnen.

7. Ergibt eine Überprüfung des Manuskripts, dass die Übersetzung auch nach Anwendung der Abs. 5 und 6 den Anforderungen der Abs. 1 bis 4 nicht entspricht, oder verweigert der Originalautor eine von ihm vorbehaltene Genehmigung der Übersetzung, ist der Verlag nicht zur Verwertung der Übersetzung verpflichtet.

§ 3 Rechte und Pflichten des Verlags

1. Der Verlag ist, soweit dieser Vertrag nicht Abweichendes bestimmt, verpflichtet, das übersetzte Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, und dafür angemessen zu werben. Übt er sein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht nicht aus, so hat er dies unter Angabe der Gründe der Übersetzerin unverzüglich mitzuteilen. Ist der Verlag zur Verwertung in deutscher Übersetzung von der Autorisation des Inhabers der Rechte am Originalwerk abhängig, richtet sich seine Publikationspflicht nach den mit diesem abgeschlossenen Vereinbarungen.

2. Der Verlag übereignet der Übersetzerin kostenlos ein Exemplar des für die Übersetzung verbindlichen Originaltextes bis spätestens __. __. 20__.

3. Titel, Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Verlagszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt. Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein.

§ 4 Rechtseinräumungen

1. Die Übersetzerin räumt dem Verlag an der Übersetzung räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts die nachfolgenden ausschließlichen inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung ein:

a) Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in allen Druckausgaben sowie körperlichen elektronischen Ausgaben. Unter Druckausgaben sind z.B. Hardcover-, Taschenbuch-, Paperback-, Sonder-, Reprint-, Buchgemeinschafts-, Schul-, Großdruckausgaben und Gesamtausgaben zu verstehen. Unter körperlichen elektronischen Ausgaben ist die digitale Vervielfältigung und Verbreitung der Übersetzung auf Datenträgern (z.B. CD, CD-ROM, DVD) zu verstehen.

b) Das Recht, die Übersetzung in unkörperlichen elektronischen Ausgaben (z.B. E-Book, App) digital zu vervielfältigen und in Datenbanken und Datennetzen zu speichern und einer beliebigen Zahl von Nutzern ganz oder teilweise derart zugänglich zu machen, dass diese die Übersetzung oder Teile daraus auf individuellen Abruf (z.B. Download, Streaming) empfangen können, unabhängig vom Übertragungssystem (z.B. Internet, Mobilfunk) und der Art des Empfangsgeräts (z.B. Computer, Handy, E-Reader). Dies schließt auch das Recht ein, die Übersetzung Nutzern ganz oder teilweise zeitlich beschränkt zugänglich zu machen.

c) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks, beispielsweise in Kalendern, Anthologien, Zeitungen und Zeitschriften.

d) Das Recht der Übersetzung in Mundarten und die Auswertung dieser Fassungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten.

e) Das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung der Übersetzung, ganz oder in Teilen, insbesondere durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. (Digital-)Fotokopie).

f) Das Recht zum Vortrag der Übersetzung durch Dritte, insbesondere Lesung und Rezitation.

g) Das Recht zur Aufnahme der Übersetzung (z.B. als Hörbuch) auf Datenträger aller Art sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe einschließlich Sendung sowie öffentlicher Zugänglichmachung.

sowie

h) Das Recht, die Übersetzung oder ihre Teile mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigem Material zu (auch) interaktiv nutzbaren elektronischen Werken zu vereinen und diese dann als körperliche oder unkörperliche Ausgaben zu vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.

i) Das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung der so bearbeiteten Übersetzung.

j) Das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films. Eingeschlossen ist ferner das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des verfilmten Werkes im Fernsehen (Free- oder Pay-TV) oder auf ähnliche Weise (Abruffernsehen, Video-on-Demand, WebTV etc.).

k) Das Recht zur Bearbeitung und Verwertung der Übersetzung als Hörspiel.

l) Das Recht zur Vertonung der Übersetzung einschließlich des Rechts zur Aufführung des vertonten Werkes.

m) Das Merchandisingrecht, soweit es der Übersetzerin als eigenes Recht zugeordnet werden kann, d.h. das Recht, die Übersetzung, insbesondere die in der Übersetzung enthaltenen Figuren, Namen, Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch die Übersetzung begründeten Ausstattungen einschließlich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen und sonstigen Umsetzungen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zum Zwecke der Verkaufsförderung zu nutzen, und so gestaltete oder versehene Produkte kommerziell auszuwerten und nach eigenem Ermessen Markenmeldungen durchzuführen sowie gewerbliche Schutzrechte zu erwerben.

sowie

n) Das Recht, die Übersetzung bzw. die hergestellten Werkfassungen nach Absatz 1 h bis m in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten auf Datenträgern aller Art aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie durch Hör- und Fernsehfunk zu senden und/oder öffentlich zugänglich zu machen.

o) Die an der Übersetzung oder ihrer Datenträger oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte.

p) Das Recht, die Übersetzung in allen vertragsgegenständlichen körperlichen Nutzungsarten zu veröffentlichen, gewerblich oder nichtgewerblich auszuleihen und/oder zu vermieten.

q) Das Recht, die Übersetzung im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten auszugsweise zum Zwecke der Werbung für das Werk öffentlich zugänglich zu machen.

r) Das Recht, die Übersetzung in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen. Beabsichtigt der Verlag die Aufnahme einer neuen Art der Werknutzung, wird er die Übersetzerin entsprechend informieren. Der Übersetzerin stehen die gesetzlichen Rechte gemäß § 31a UrhG (Widerruf) und § 32c UrhG (Vergütung) zu.

s) alle sonstigen durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan.

2. Der Verlag ist berechtigt, alle ihm hiernach zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte an diesen Rechten einzuräumen.

3. Der Verlag verpflichtet sich, die Übersetzerin über wesentliche Lizenzabschlüsse und Übertragungen von Rechten zu unterrichten. Der Verlag stellt der Übersetzerin in diesem Fall ein Belegexemplar der Lizenzausgabe des Werks zur Verfügung, sofern ihm selbst ein solches vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellt wird. Der Verlag wird dem Lizenznehmer eine entsprechende Verpflichtung aufgeben. Der Verlag haftet jedoch nicht gegenüber der Übersetzerin für deren Erfüllung.

4. Der Verlag gibt der Übersetzerin alle Informationen, derer diese zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei der VG Wort bedarf.

§ 5 Rückrecht der Übersetzerin

Verwertet der Verlag die Übersetzung nicht (§ 2 Abs. 7, § 3 Abs. 1 S. 2 und 3) oder verwertet er sie nicht weiter, so hat er dies der Übersetzerin unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen steht der Übersetzerin dann ein Rückrechtsrecht für ihre Übersetzung gemäß § 41 UrhG zu.

§ 6 Vergütung

1. Die Übersetzerin erhält für ihre Tätigkeit und für die Einräumung sämtlicher Rechte gemäß § 4 als Gegenleistung ein Honorar von

€ _____
pro Normseite (30 Zeilen zu 60 Anschlägen) des übersetzten Textes:

€ _____
bei Abschluss des Vertrags
den Restbetrag bei Ablieferung des vollständigen Manuskripts, zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

oder

Die Übersetzerin erhält für ihre Tätigkeit und für die Einräumung sämtlicher Rechte gemäß § 4 als Gegenleistung ein Honorar von

€ _____:

€ _____
bei Abschluss des Vertrags

€ _____
bei Ablieferung des vollständigen Manuskripts.

2. Für die nach § 2 Abs. 3. vereinbarten Besonderheiten und Leistungen erhält die Übersetzerin ein in der Rechnung auszuweisendes weiteres Honorar von

€ _____
zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

3. Ferner erhält die Übersetzerin eine nicht verrechenbare Beteiligung an den vom Verlag durch die verlagseigene Verwertung des Werkes erzielten Erlösen, und zwar auf der Basis des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten gebundenen oder empfohlenen Ladenpreises (im Folgenden: „Nettoladenpreis“) für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar der

- ____-Ausgabe
____ % vom Nettoladenpreis
ab dem ____ Exemplar.
- ____-Ausgabe
____ % vom Nettoladenpreis
ab dem ____ Exemplar.

4. Für verlagseigene Produkte, die nicht der Preisbindung unterliegen, erhält die Übersetzerin für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar ____ % vom Nettoverlagsabgabepreis (gebundener bzw. unverbindlich empfohlener Ladenverkaufspreis abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Rabatte/ eines Durchschnittsrabattes von derzeit ____ %).

5. a) Die Übersetzerin erhält im Falle der verlagseigenen Verwertung von unkörperlichen elektronischen Ausgaben eine nicht verrechenbare Beteiligung in Höhe von ____ % vom Nettoverlagserlös (= der unmittelbaren Verwertung des Werkes zuzuordnende Verlagseinnahmen abzüglich Mehrwertsteuer) ab dem ____ Einzel-Download unabhängig davon, ob die öffentliche Zugänglichmachung über eigene oder fremde Plattformen stattfindet.

b) Wird das Werk als Teil eines Angebots mit mehreren Werken verwertet, erhalten sämtliche Übersetzer, deren Werke beteiligt sind, insgesamt den unter § 6 Abs. 5 lit a genannten Honorarsatz. Der Anteil der Übersetzerin bestimmt sich unter Zugrundelegung des Umfangs (z.B. Seitenanzahl, genutzte Speicherkapazität etc.) oder des regulären Einzelpreises seines Werkes im Verhältnis zu den anderen beteiligten Werken oder – im Falle der gemeinsamen Verwertung durch Dritte – durch den von diesem Dritten einheitlich gegenüber allen seinen Vertragspartnern angewendeten Verteilungsschlüssel, sofern dieser nicht offensichtlich unbillig ist.

6. Sofern der Verlag Erlöse aus der Lizenzvergabe der eingeräumten Rechte erzielt, bei denen die Übersetzung mit lizenziert wird, erhält die Übersetzerin einen Anteil von ____ % vom Nettolizenzlerlös (= beim Verlag eingehender Erlös abzüglich darin enthaltener Umsatzsteuer). Wenn ausschließlich die Übersetzung Gegenstand eines Lizenzvertrages ist, erhält die Übersetzerin ____ % des Nettolizenzlerlöses.

7. Die Übersetzerin erhält für alle sonstigen Verwertungsformen und Ausgaben des Werkes eine angemessene Vergütung, über die sich die Parteien bei beabsichtigter Nutzungsaufnahme durch den Verlag verständigen werden.

8. Soweit Nutzungsrechte durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, gelten die Bestimmungen des jeweils aktuellen Verteilungsplans.

9. Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sämtlicher Ausgabenarten sind vergütungsfrei.

§ 7 Abrechnung

1. Ist die Übersetzerin umsatzsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Vergütungsbeträge jeweils anfallende Umsatzsteuer zusätzlich.

2. Nach dem Tode der Übersetzerin bestehen die Honorarverpflichtungen gegenüber den Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben. Bis zur Vorlage des Erbscheins und bis zur etwaigen Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ist der Verlag nicht verpflichtet, Beteiligungen abzurechnen oder Vergütungen auszusahlen.

3. Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig bestimmt, erfolgen Abrechnung und Zahlung jährlich zum _____ innerhalb der auf den Stichtag folgenden drei Monate. Der Verlag ist berechtigt, Abrechnungsbeträge, die die Überweisungskosten nicht wesentlich übersteigen, nicht auszusahlen und auf die nächste Abrechnungsperiode vorzutragen. Der Verlag leistet der Übersetzerin entsprechende Abschlagszahlungen, sobald er Guthaben aus Lizenzeinnahmen von mehr als € _____ feststellt.

4. Der Verlag ist verpflichtet, einem von der Übersetzerin beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, es sei denn, der Fehler in der Abrechnung zu Lasten der Übersetzerin liegt unter 3 % gegenüber der vertraglichen Regelung.

§ 8 Vergütung bei Nichtverwertung der Übersetzung

1. Unterbleibt die Verwertung aus Gründen, die nicht bei der Übersetzerin liegen, erhält die Übersetzerin die nach § 6 Abs.1 und 2 vereinbarte Vergütung; liegt zum Zeitpunkt der Erklärung der Nichtverwertung erst ein Teil der Übersetzung oder ein Teil der zusätzlichen Leistungen vor, können Verlag und Übersetzerin Abweichendes vereinbaren.

2. Unterbleibt die Verwertung aus Gründen, die bei der Übersetzerin liegen, richtet sich die Vergütungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen (Rücktritt, Schadensersatz).

3. Hat der Verlag gegenüber der Übersetzerin eine Publikationspflicht, bleiben weitergehende Ansprüche der Übersetzerin auf Schadensersatz unberührt.

§ 9 Manuskriptablieferung

1. Die Übersetzerin verpflichtet sich, das gesamte satzfähige Manuskript bis spätestens _____._____._____ oder
das satzfähige Manuskript in einem Umfang von _____ Seiten bis spätestens _____._____._____,
die restlichen Seiten bis spätestens _____._____._____ abzuliefern.
2. Sollte sich die Bearbeitungszeit für die Übersetzerin durch nach Vertragsabschluss eintretende Umstände, die im Verantwortungsbereich des Verlages liegen (z.B. verspätete Übergabe des Originalmanuskripts), erheblich reduzieren, so ist die Übersetzerin berechtigt, eine Anpassung der Abgabefrist zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Falls die Übersetzerin das vollständige satzfähige Manuskript nicht rechtzeitig beim Verlag abliefern, so kann der Verlag, wenn er der Übersetzerin erfolglos eine angemessene Frist zur Ablieferung bestimmt hat, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Als angemessene Nachfrist gilt ein Zeitraum von _____ Wochen.
4. Die Übersetzerin behält bis zur Erstveröffentlichung eine Kopie des Manuskriptes bei sich.

§ 10 Satz und Korrektur

1. Die erste Korrektur des Satzes wird vom Verlag oder von der Druckerei vorgenommen. Der Verlag ist sodann verpflichtet, der Übersetzerin in allen Teilen gut lesbare Abzüge zu übersenden, die die Übersetzerin unverzüglich honorarfrei korrigiert und mit dem Vermerk „druckfertig“ versieht; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Abzüge gelten auch dann als „druckfertig“, wenn sich die Übersetzerin nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat.
2. Nimmt die Übersetzerin, abweichend von seinem Originalmanuskript, Änderungen im fertigen Satz vor, hat sie die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages – insoweit zu tragen, als diese 10% der Satzkosten übersteigen.

§ 11 Urheberbenennung

Der Verlag ist verpflichtet, die Übersetzerin auf der Haupttitelseite (Seite 3) zu nennen. Bei Werbemaßnahmen für das Werk allein und in den Metadaten ist die Übersetzerin ebenfalls zu nennen. Bei Lizenzausgaben hat der Verlag den Lizenznehmer zur Benennung der Übersetzerin zu verpflichten. Der Verlag haftet jedoch nicht gegenüber der Übersetzerin für deren Erfüllung.

§ 12 Rezensionen

Der Verlag wird auf Wunsch der Übersetzerin bei ihm eingehende Rezensionen des Werks innerhalb des ersten Jahres nach Erscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen der Übersetzerin zur Kenntnis bringen.

§ 13 Freixemplare

1. Die Übersetzerin erhält für ihren eigenen Bedarf _____ Freixemplare, im Falle von unkörperlichen elektronischen Ausgaben _____ kostenlose Downloads.
Bei der Herstellung von mehr als _____ Exemplaren erhält die Übersetzerin _____ weitere Freixemplare und bei der Herstellung von mehr als _____ Exemplaren _____ weitere Freixemplare.
2. Darüber hinaus kann die Übersetzerin Exemplare ihres Werks mit einem Rabatt von _____ % vom Ladenpreis vom Verlag beziehen.
3. Sämtliche gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

§ 14 Verramschung, Makulierung

1. Der Verlag kann das Werk verramschen, wenn der Verkauf in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter ____ Exemplaren pro Jahr gelegen hat. Am Erlös ist die Übersetzerin mit ____% beteiligt, sofern bei regulärem Verkauf eine zusätzliche Beteiligung gemäß § 6 Abs. 3 zu zahlen gewesen wäre. Sofern der Erlös der zu verramschenden Exemplare unter deren Herstellkosten liegt, ist die Übersetzerin nicht beteiligt.
2. Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren.
3. Der Verlag ist verpflichtet, die Übersetzerin vor einer beabsichtigten Verramschung bzw. Makulierung zu informieren. Die Übersetzerin hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis abzüglich des Prozentsatzes seiner Beteiligung und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich ab Lager zu übernehmen. Bei beabsichtigter Verramschung kann das Übernahmerecht nur bezüglich der gesamten noch vorhandenen Restauflage ausgeübt werden.
4. Das Recht der Übersetzerin, im Falle der Verramschung oder Makulierung vom Vertrag zurückzutreten, richtet sich nach §§ 32 und 30 Verlagsgesetz.
5. Den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entgegenstehende Verpflichtungen des Verlags gegenüber anderen Berechtigten, z.B. dem Inhaber der Originalrechte, weiteren Übersetzern oder Illustratoren schränken diese Rechte und Pflichte ein, soweit der Verlag sie der Übersetzerin im Kollisionsfalle bekannt gibt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Die Parteien erklären, Mitglieder/Wahrnehmungsberechtigte folgender Verwertungsgesellschaften zu sein:

Der Verlag _____

Die Übersetzerin _____

_____, den _____ 20____

(Übersetzerin)

(Verlag)

§ 6 Honorar

Der Normvertrag hat noch nie geregelt, wie hoch eine Übersetzervergütung sein muss. Auch die Neufassung regelt nicht, welche Honorare „angemessen“ sind, stellt aber stärker als in früheren Versionen auf eine **moderne Vergütungsstruktur** ab. Systematisch gesehen ist das ein großer Fortschritt.

► **Hintergrund Nebenrechte:** Der **frühere** Normvertrag stellte bei der Rechteübertragung auf „**Haupt- und Nebenrechte**“ ab (siehe § 4 Abs. 2). Mit der **nun** neu vorgenommenen Unterscheidung zwischen **eigener und fremder Verwertung** ist dies auch bei der Absatzbeteiligung in „eigene Verwertung“ und „Lizenzvergabe“ umgemünzt.

► **Hintergrund Bemessung der angemessenen Vergütung:** Anders als 1982/1992 gibt es seit 2002 grundsätzlich ein gesetzlich verbrieftes Recht, eine „**angemessene Vergütung** verlangen“ zu können, notfalls per **späterer** Änderung eines Vertrages (§ 32 UrhG). Denn der Gesetzgeber hatte erkannt, dass es eine „gestörte Vertragsparität“ gibt, die ausgeglichen werden muss. Entspricht die tatsächlich gezahlte Vergütung nicht der „angemessenen“, kann sich in Fällen größeren Verkaufserfolgs daneben ein Anspruch auf „weitere angemessene Beteiligung“ ergeben (§ 32 a UrhG). Was als „angemessen“ anzusehen ist, ergibt sich zuerst einmal aus gemeinsamen Vergütungsregeln, die ebenfalls 2002 im UrhG verankert wurden (§ 36 UrhG).

2014 haben wir eine solche ► **Gemeinsame Vergütungsregel** mit einigen Verlagen aufgestellt (siehe auch im Anhang). Die Mehrheit der Verlage beteiligt sich nicht aktiv an ihr, sondern verwendet eigene Regelungen. Dennoch legt diese Gemeinsame Vergütungsregel als mit namhaften Verlagen ausgehandeltes Dokument in unseren Augen fest, wie eine angemessene Vergütung am ehesten aussehen sollte. Soweit diese Vergütungsregel nicht direkt gälte, könnte sie Indizcharakter für eine angemessene Vergütung haben.

Ein anderes Indiz, wie eine angemessene Vergütung aussehen könnte, ergibt sich aus zehn **Urteilen des Bundesgerichtshofs** („BGH“, ► fünf aus 2009 und fünf aus 2011, die 2013 auch vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hatten). Daneben gab es eine Reihe weiterer Gerichtsverfahren, die nicht bis vor den BGH kamen.

Die Urteile des BGH geschahen vor unserer Gemeinsamen Vergütungsregel, eine eindeutige rechtliche Klärung, wie sich die Gemeinsame Vergütungsregel zu den Urteilen verhält, gibt es bislang nicht. Auf die Unterschiede gehen wir nachstehend teilweise konkret ein.

Der Börsenverein (siehe Anmerkungen zum „Rahmenvertrag“) ist durch seine Mitgliedsverlage zum jetzigen Zeitpunkt zur Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln nicht ermächtigt (auch dies war Gegenstand gerichtlicher Verfahren). Auch aus diesem Grund regelt der Normvertrag die Honorare nicht, der **Normvertrag ist eben keine gemeinsame Vergütungsregel**.

► <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/gemeinsame-verguetungsregel-gvr/>

► <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/bgh-urteile/>

In unseren Verträgen zu literarischen Übersetzungen sollten wir eine angemessene Vergütung verfolgen, in ihrer Grundstruktur bestehend aus

- einem Normseitenhonorar je Seite mit maximal 30 Zeilen zu maximal 60 Anschlägen (§ 6 Abs. 1),
- verbunden mit einer damit nicht verrechenbaren Beteiligung an allen Nutzungen der Übersetzung (§ 6 Abs. 3 bis 7).

Diese Vergütungsstruktur, die mit der Gemeinsamen Vergütungsregel sowie den BGH-Urteilen kompatibel ist, ist nun auch im Normvertrag stärker in den Vordergrund gerückt.

§ 6 Abs. 1 Im Regelfall einer literarischen Übersetzung wird nach **Normseiten** vergütet, einem Begriff aus der „guten alten“ Schreibmaschinenzeit, der von Verlagen gelegentlich sehr frei interpretiert wird. Im November 2020 haben wir uns mit dem Börsenverein auf folgende **► Definition der Normseite** verständigt und können uns jederzeit darauf berufen (siehe auch im Anhang):

► <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/normseite/>

„Eine Normseite bietet Raum für maximal 30 Zeilen à maximal 60 Zeichen inkl. Leerzeichen. (Eine Teilung der Gesamtzeichenzahl durch 1800 Zeichen entspricht also nicht der Normseite.)

Formatierung: linksbündig, nicht-proportionale Schrift, keine Silbentrennung am Zeilenende

Die Übersetzung folgt dem Zeilenfall des Originals: Neue Absätze, neue Zeilen sowie Leerzeilen werden ebenso übernommen wie der Seitenumbruch bei neuen Kapiteln. Leere Seiten des Originals werden nicht übernommen. Wenn die Nummern von Kapiteln oder Werkteilen im Original einzeln auf einer Seite stehen, wird das in der Übersetzung vermerkt, aber nicht so übernommen.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die abrechenbare Gesamtseitenzahl entspricht der letzten Seitenzahl des durchpaginierten Dokuments.“

Die Normseite wurde in dem am 10.5.2019 zwischen dem VS in ver.di/VdÜ e.V. und dem Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V./Verleger-Ausschuss neu abgeschlossenen Normvertrag als Bezugsgröße fortgeschrieben.

► **Tipp:** Über die Honorarhöhe kann man (in gewissem Rahmen) mit den Verlagen verhandeln. Das Normseitenhonorar ist vom späteren Verkaufserfolg unabhängig und es gilt: „Was man hat, hat man.“

► <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/umfragen-studien/vdue-honorarumfragen/>

► <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/hilfreiches/knuell-datei/>

► <https://bdue.de/fuer-auftraggeber/auftragsvergabe/preisgestaltung>

Die **► Höhe des Honorars je Normseite** hängt von der Ausgangssprache, der Textgattung, dem Anspruch und nicht zuletzt der geplanten Veröffentlichungsart ab (Hardcover oder Taschenbuch), wobei gerade letztere Unterscheidung mit unserem Arbeitsaufwand nichts zu tun hat.

Einen Überblick über die **Höhe der real gezahlten Honorare, die bekanntlich viel zu niedrig sind**, erhält man aus unseren **► Honorarumfragen** (bzw. auch konkret nach Verlag aus unserer **► Knüll-Datei**).

Fachübersetzerinnen rechnen gelegentlich nach Normzeilen ab, bestehend aus 50-55 Zeichen einschließlich Leerzeichen (je nach Berechnungsgrundlage) und einer Normseite aus 30 solcher Zeilen.

In diesem **► Bereich** gibt es einen Honorarspiegel zur Honorarsituation für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen der BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH.

Normseitenhonorar und Beteiligung bilden ein Gefüge. Hier sollten wir vorsichtig sein, denn die Beteiligung ist ein stärkeres Risikogeschäft als das sicher zu kalkulierende Normseitenhonorar, bei dem wir uns nicht drücken lassen sollten.

► **Hintergrund Vergütungsgefüge:** „Nur ein Seitenhonorar, das außerhalb der Bandbreite von im Einzelfall üblichen und angemessenen Seitenhonoraren liegt, kann eine Erhöhung oder Verringerung der Vergütung nach § 32 UrhG rechtfertigen.“ Dieser Satz entstammt den Urteilen des Bundesgerichtshofs, der Sorge tragen musste, dass die Normseitenhonorare durch seine Rechtsprechung nicht sinken. Das Normseitenhonorar ist kalkulierbar, wir bekommen es unabhängig vom Verkaufserfolg des Buches. Das Normseitenhonorar ist nicht mit Beteiligungen verrechenbar. Die Richter mussten sich bei ganz unterschiedlichen Grundkonstellationen auch damit auseinandersetzen, was wäre, wenn diese „Grundvergütung“, also das Normseitenhonorar, stark vom Üblichen abweichen würde, und wollten dem Umstand vorbeugen, dass ein Verlag zwar nun Absatzbeteiligungen zahlt, dafür aber das Normseitenhonorar generell niedriger ansetzt. Denn dann würde der Grundsatz der Nichtverrechenbarkeit ad absurdum geführt. Nach dem BGH sollen nur ganz erhebliche Ausreißer zu berücksichtigen sein: Wir können, wenn das wirklich freiwillig geschieht, ein unüblich niedriges Normseitenhonorar vereinbaren, falls es mit einer unüblich hohen Absatzbeteiligung verbunden ist. Andererseits kann ein Verlag nicht einwenden, er würde doch ein (noch übliches, aber) hohes Normseitenhonorar zahlen und mit einem niedrigeren Prozentsatz, ab einer höheren Beteiligungsschwelle oder gar „verrechenbar“ beteiligen (siehe auch „angemessene Vergütung“ Seite 21).

§ 6 Abs. 2 Gegebenenfalls sollte man **zusätzliche Honorare** für Recherchen, in den Text eingestreute Gedichte, einen Eilzuschlag etc. verlangen (§ 2 Abs. 3 b), das ist nun ausdrücklich im Normvertrag vermerkt und ► führt nicht selten zu einem leichter vermittelbaren, kleinen Aufschlag.

► **Tipp!**

§ 6 Abs. 1 Sehr **wichtig** ist es, wie im Normvertrag vorgesehen, einen **Vorschuss bei Abschluss des Vertrags** zu erhalten. Hier lohnt es, nachzufragen. Denn auch die Zeit, die wir für die Übersetzung freihalten, die Einarbeitung in die Übersetzung oder deren sukzessive Fertigstellung stellen schon Leistungen dar, für die ein Honorar zu zahlen ist – mit einer vertraglichen Vereinbarung hierzu wie mit der Staffelung im Normvertrag sind wir besser abgesichert (siehe auch § 8). ► Gibt es wider Erwarten Ärger (beispielsweise weil der Verlag angebliche Mängel geltend macht oder in Zahlungsschwierigkeiten kommt), sind diese Leistungen zumindest wahrscheinlicher auch vergütet. Ohne Vorschuss begibt sich die Übersetzerin deutlich stärker in die Hand des Verlags. Ein solcher Vorschuss bei Vertragsabschluss liegt meist in einem Bereich von einem **Drittel** bis zur **Hälfte des absehbaren Gesamt-Normseitenhonorars**. Manche Verlage zahlen auch pauschale Vorschüsse, beispielsweise 2.000 € (netto), wenn man das freundlich anspricht und sich nicht gleich beirren lässt.

► **Tipp:** Nicht immer einfach ist es, Vorschüsse zu vereinbaren, wenn es die erste Zusammenarbeit mit einem Verlag ist und sich gegenseitiges Vertrauen erst einstellen muss. Statt einer solchen Vorauszahlung kann aber oft wenigstens eine **Abschlagszahlung** vereinbart werden, also nach Ablieferung von Teilen der Übersetzung (beispielsweise je einem Drittel) das entsprechende Normseitenhonorar. Im alten Normvertrag war das noch so vorgesehen, entspricht nicht mehr dem neuen Normvertrag, ist als Plan B aber ein gangbarer Kompromiss.

Sollte der Verlag im Vorfeld solche Zahlungen vehement verweigern, ist leider Skepsis angesagt.

Sollte der Vorschuss oder eine fällige Abschlagszahlung nach Rechnungsstellung nicht ausgeglichen werden, sollten wir nicht zögern, nachzufragen (ganz pragmatisch auch per Telefon).

Die **(Abschluss-) Zahlung** sollte an der **Ablieferung** des vollständigen Manuskripts ansetzen, denn damit „entsteht“ das Verlagsrecht (§ 9 VerlG).

► **Hintergrund:** In manchen Verträgen wird die Bezahlung nach „Ablieferung der Übersetzung und Annahme durch den Verlag“ zugesichert. Vorsicht: Der Begriff der Annahme ist unterschiedlich interpretierbar, nämlich nicht nur als Entgegennahme des Manuskripts und ggf. sofortige Beanstandung (z. B. weil es unvollständig ist), sondern eben auch als „Abnahme“ des Manuskripts, d. h. als ausdrückliche Bestätigung, dass dieser Text den Vereinbarungen entspricht (das ist dann ein Begriff, der in Zusammenhang mit etwaigen Mängeln verwendet wird). Eine solche Bestätigung kann natürlich auf sich warten lassen und damit den Zahlungstermin hinausschieben. Es ist zwar durchaus Sache des Verlages, das Manuskript zu prüfen; wenn er sich damit etliche Wochen oder Monate Zeit lassen will, dann kann er das – aber die Fälligkeit des Honorars darf davon nicht abhängen. ►

► **Tipp:** Deshalb sollte man den entsprechenden Passus unbedingt streichen.

► **Tipp:** Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen, der Verzugszinssatz beträgt aufs Jahr gerechnet bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern (wie uns) stolze neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (angegeben bei z. B. <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820>). Außerdem besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 € (dieses, die Voraussetzungen und mehr stehen in § 288 BGB).

Bei **Rechnungsstellung** die Bitte um Überweisung am besten gleich mit einem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitsdatum versehen (nicht nur „innerhalb der nächsten vier Wochen“, sondern „bis zum 2. März“). Erfolgt keine Zahlung, sollte gemahnt werden. Leistet der Verlag auf diese Mahnung nicht, so kommt er durch die Mahnung in ► **Verzug**. Auch ohne Mahnung kommt der Verlag mit einer Entgeltforderung allerdings spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

§ 6 Abs. 3 bis 7 Die folgenden Absätze beziehen sich auf die sogenannte **Beteiligung**, die **neben dem Normseitenhonorar** anfällt und mit dem Seitenhonorar **nicht verrechenbar** ist (bzw. sein soll, sonst sieht man von der Absatzbeteiligung nie etwas und der Honorarmix des Normvertrages wäre ad absurdum geführt. Die Beteiligung ist zusätzlich und nicht verrechenbar zum Seitenhonorar zu zahlen).

Insbesondere die **Höhe und Struktur** dieser Erfolgsbeteiligung war seit den 1990er-Jahren Gegenstand zahlreicher Rechtsstreitigkeiten und ist nicht zuletzt der wesentliche Regelungsgehalt unserer Gemeinsamen Vergütungsregel (siehe Einleitung zu § 6 und Hintergrund auf Seite 21 sowie die Gemeinsame Vergütungsregel im Anhang). Heraus kristallisiert hat sich bei der Struktur der Beteiligung eine Unterscheidung zwischen eigenen Buchausgaben des Verlages, in der Regel unterteilt in Hardcover/ Broschur- und Taschenbuchausgaben (Abs. 3), der eigenen elektronischen Ausgabe als E-Book (Abs. 5) und Rechtevergaben an Dritte, damit die Übersetzung in anderen Verlagen erscheinen kann (der „Lizenzvergabe“, Abs. 6). Wichtig ist auch Abs. 7.

► **Hintergrund Nebenrechte:** Der frühere Normvertrag stellte bei der Rechteübertragung auf „Haupt- und Nebenrechte“ ab (siehe § 4 Abs. 2). Mit der nun neu vorgenommenen Unterscheidung zwischen eigener und fremder Verwertung im Rechkatalog ist dies auch bei der Absatzbeteiligung in „eigene Verwertung“ und „Lizenzvergabe“ angeglichen.

Sieht der abgeschlossene Vertrag keine „angemessene Vergütung“ vor, kann die Übersetzerin vom Verlag (nach Vertragsschluss, auch nach Erscheinen der Übersetzung) eine **Änderung des Vertrags** verlangen. Was unter einer „**angemessenen Vergütung**“ zu verstehen ist, ergibt sich praktisch gesehen weitgehend aus den vereinbarten Beteiligungen (siehe Hintergrund Bemessung der angemessenen Vergütung), das Normseitenhonorar ist dabei bereits berücksichtigt.

► **Hintergrund Vertragsänderungsansprüche:** Wir haben einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, der Verlag kann seinen Vertrag aber erst einmal so gestalten, dass er diesem Anspruch nicht genügt. Sprechen wir das bei den Vertrags-

verhandlungen an, beißen wir bei den Verlagen oft genug auf Granit. Der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen und uns daher einen Anspruch auf Änderung des Vertrages gegeben. Dieser grundsätzliche ► **Anspruch auf Vertragsänderung nach § 32 UrhG** gilt mindestens drei Jahre lang ab Vertragsschluss, wobei das Jahr, in dem der Vertrag geschlossen wurde, nicht mitzählt.

Ergeben sich besondere Umstände, gibt es eine weitere Möglichkeit zur Vertragsänderung, und zwar, wenn sich zwischen „Normseitenhonorar und vertraglich festgelegter Beteiligung“ und dem „eigentlich angemessenen Honorar“ (Normseitenhonorar und Beteiligung nach BGH bzw. GVR) ein auffälliges **Missverhältnis** gebildet hat (bzw., nach Neuregelung des Urhebervertragsrechts Mitte 2021, es sich als unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes erweist), nämlich **§ 32 a UrhG**. ► Dieser Anspruch verjährt nach derzeitiger Rechtsprechung „laufend“, er wandert also mit der Auswertung mit und wir können, wenn die Voraussetzungen vorliegen, immer für einen gewissen Zeitraum rückwirkend eine Änderung und Nachzahlung verlangen. Zudem beginnt hier die Verjährung frühestens, wenn sich diese Schiefelage gebildet hat – was in aller Regel erst eine gewisse Zeit nach Erscheinen des Buches geschieht und damit einen längeren Zeitraum bietet als § 32 UrhG, bei dem ja auf den Vertragsschluss abgestellt wird.

► <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/musterbriefe/>

► **Tip:** Verlangen wir eine Änderung des Vertrags, wenn das Buch bereits erschienen ist, scheint Ärger vorprogrammiert – das liegt dann aber daran, dass der Verlag nicht von vornherein angemessen vergütet. Der „goldene Weg“ läge natürlich in breiter akzeptierten, von vorneherein beachtetten gemeinsamen Vergütungsregeln. Nachdem die vehementeren Streitigkeiten hierzu schon ein wenig zurückliegen, ist das Thema allerdings weit weniger emotionalisiert, als manche von uns denken. Sollte eine Übersetzung höhere Verkaufszahlen erreichen, sollten wir uns überlegen, welche Vorteile uns eine Vertragsänderung brächte und welche Nachteile wir beim Verlag in Kauf zu nehmen bereit wären.

§ 6 Abs. 3 Neben dem Normseitenhonorar steht uns eine **Absatzbeteiligung** an den Buchverkäufen der **verlagseigenen (gedruckten) Ausgaben** zu, angegeben als Anteil an tatsächlichen Buchverkäufen, also „**Prozent vom Nettoladenpreis**“.

Zur **Höhe** dieser Prozente siehe die Verweise in Hintergrund Bemessung der angemessenen Vergütung auf Seite 21. Der **Bundesgerichtshof** hat sie mit 0,8 % des Nettoladenpreises bei Hardcover-/Broschurausgaben angesetzt, mit 0,4 % im Taschenbuch, je ab 5.000 verkauften Exemplaren. Unsere **Gemeinsame Vergütungsregel** beginnt mit einer fallenden Beteiligung bei 1 % des Nettoladenpreises ab dem 1. verkauften Exemplar.

Bemessungsgröße einer klar nachprüfaren Absatzbeteiligung ist der **Nettoladenpreis** (= was der Kunde im Laden zahlt, abzüglich der 7 % Umsatzsteuer auf Bücher, die an den Staat fließt, siehe auch die nachstehende Anmerkung zu § 6 Abs. 4). Stattdessen verwenden manche Verlage **andere Begriffe**. Hier ist **äußerste Vorsicht** geboten, schnell ist mit einer kleinen Änderung der Wortwahl die Hälfte der Beteiligung weg, z. B. wenn der Verlag auf den Nettoverlagserlös abstellt (bei dem z. B. der hohe Buchhandelsrabatt abgezogen wird). Keinesfalls sollte man sich also auf eine Absatzbeteiligung am „Reinerlös“, „Verlagserlös“, „Gewinn“ o. Ä. einlassen.

► **Hintergrund Bemessungsgrundlagen:** Viele Begriffe werden sehr großzügig unterschiedlich interpretiert, deswegen sind uns klare Angaben auch so wichtig. Der Nettoladenpreis ist dabei eine der eindeutigsten Angaben überhaupt. Bei vielen anderen Begriffen gibt es keine allgemeingültig bindende Definition, sie können in Verträgen unterschiedlich festgeschrieben werden. Erfolgt eine solche Definition in den Hausverträgen *e i n d e u t i g*, weiß man wenigstens, woran man ist. Unkalkulierbar wird es, wenn allgemeine Begriffe verwendet werden, bei denen unklar ist, was genau gemeint ist; die böse Überraschung kommt dann manchmal hinterher. Diverse Angaben finden sich in unserer **Gemeinsamen Vergütungsregel**. Nachdem aber die Vergütungsregel anders als der Normvertrag nicht mit dem Börsenverein aufgestellt ist, unterscheiden sich die ► Definitionen sogar zwischen Vergütungsregel und Normvertrag (siehe gleich zu § 6 Abs. 5 a).

► **Tip:** Ein Glossar zu erstellen ist müßig, unser Rat kann nur sein: Weicht ein Verlag von Begriffen und Definitionen die dieses Normvertrags ab und verwendet dabei nicht (ausdrücklich) die Definitionen der Gemeinsamen Vergütungsregel oder etwas, das man aus früheren Abrechnungen desselben Verlags ohnehin schon kennt und einschätzen kann, sollte nachgefragt werden, was der Verlag meint. Die bindende Antwort sollte dann auch im Vertrag oder begleitender Korrespondenz festgehalten werden.

Einige Verlage weichen von diesen Vorgaben erheblich ab und beteiligen Übersetzer „verrechenbar“ oder mit zu geringen Prozentsätzen und diese noch dazu ab höheren Schwellen oder im „Bestsellerfall“ deutlich gekappt. Damit sinkt die Chance auf „ausgezahlte, angemessene“ Absatzbeteiligungen rapide! Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird (§ 32 UrhG, siehe § 6 Abs. 3 bis 7).

§ 6 Abs. 4 § 6 Abs. 3 betrifft mit dem „**Nettoladenpreis**“ im Wesentlichen **preisgebundene** Bücher. Der Beteiligungsgrundsatz gilt aber natürlich auch für Produkte, die der Preisbindung nicht unterliegen. Gibt es keine Preisbindung (wie z. B. bei Hörbüchern) oder ist die Preisbindung aufgehoben (§ 14), kann der Verlag eventuell nicht danach abrechnen, was an der Ladenkasse vom Kunden gezahlt wurde. In diesem Fall ist dann auf seinen **Abgabepreis** (Nettoverlagsabgabepreis) abzustellen.

► **Hintergrund Nettoladenpreis:** *Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer in Deutschland verkauft, muss den vom Verlag festgesetzten Preis einhalten. 18 Monate nach Erscheinen kann der Verlag diese Preisbindung wieder aufheben, wenn er möchte. Geregelt ist das im Buchpreisbindungsgesetz, kurz BuchPrG. Setzt der Verlag beispielsweise den Ladenpreis eines Buches mit 9,99 € an, sind darin 7 % Umsatzsteuer enthalten, der **Nettoladenpreis** ist somit 9,33 €. Solange die Preisbindung besteht, kann leicht ermittelt werden, wie hoch unsere Absatzbeteiligung ist, denn es muss nur die Anzahl verkaufter Exemplare mit diesem Nettoladenpreis multipliziert und von der Summe dann der prozentuale Anteil der Absatzbeteiligung berechnet werden. Denn alle Bücher werden zu genau diesem Preis verkauft. So erfolgt das im Gros unserer Verlagsabrechnungen.*

*Würde dieser Ladenpreis vom Verlag aufgehoben, sind die Läden nicht mehr verpflichtet, diesen Preis zu verlangen oder dem Verlag mitzuteilen, wie viel sie verlangt haben. Ihre Handelsspanne kann dann unterschiedlich sein und der Verlag kann dann nur nachvollziehen, zu welchem Preis die Bücher an den Handel abgegeben wurden. Das ist dann der **Abgabepreis**.*

Praktisch gesehen spielt das für uns eine Rolle, weil der Nettoladenpreis eindeutig feststellbar ist, alles andere hingegen variieren kann.

► **Tipp:** *Nach der Gemeinsamen Vergütungsregel ist für verlagseigene Hörbuchausgaben (also solche, die der Verlag selbst herstellt) für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar 1,6 % vom Nettoverlagsabgabepreis ab dem 1. Exemplar zu zahlen. Nettoverlagsabgabepreis ist dabei der um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderte Preis, zu dem der Verlag Exemplare verkauft oder digitale Ausgaben zur Verfügung stellt. Hörbuchausgaben, bei denen der Verlag lediglich die Rechte „am Buch“ beisteuert, richten sich nach § 6 Abs. 6.*

Im **Buchbereich** dürfte dieser Abgabepreis häufig bei der Hälfte des Nettoladenpreises liegen, entsprechend höher ist der Anteil für die Beteiligung anzusetzen. Bei anderen Erscheinungsformen, wie dem ► **Hörbuch**, ist das nicht pauschal zu beantworten.

§ 6 Abs. 5 a) Im Urheberrecht und auch im Normvertrag wird zwischen körperlichen („anfassbaren“) und unkörperlichen Nutzungen unterschieden. Das (elektronische) **E-Book** fällt dabei in die unkörperliche Nutzung, für die eigene Zahlungsstrukturen bestehen (Verkauf über das Internet auf „Plattformen“).

§ 6 Abs. 5 b) Erfolgt eine Verwertung zusammen mit anderen Übersetzungen (z. B. bei **Anthologien** oder **Sammelwerken**) oder im „Bündel“ durch Dritte, die nur dieses „Bündel“ abrechnen, erfolgt eine pro-rata-Aufteilung: Die verwendeten Übersetzungen werden anhand ihres Textanteils in ein Verhältnis zueinander gesetzt und die Beteiligung nach diesem Schlüssel aufgeteilt.

§ 6 Abs. 6 Auch bei reinen **Lizenzvergaben** (wenn beispielsweise ein Hardcoververlag einem Taschenbuchverlag das Recht überträgt, eine Taschenbuchausgabe zu veranstalten, oder wenn unser Vertragspartner einem anderen Unternehmen das Recht überträgt, ein Hörbuch herzustellen) muss eine **Beteiligung** erfolgen, wenn von der Übersetzung Gebrauch gemacht wird. Hier ist **am Nettolizenzerslös** anzusetzen.

Früher war oft von Haupt- und Nebenrechten die Rede, was durchaus sinnvoll sein kann, z. B. um anzugeben, wo der Schwerpunkt einer Verwertung liegen soll. Der Autorennormvertrag, die Rechtsprechung sowie teilweise unsere Gemeinsame Vergütungsregel stellen aber in diesem Zusammenhang nun systematisch eher auf verlagseigene und **fremde Verwertung** ab – mit „fremde Verwertung“ ist dann die Vergabe von Lizenzen an unserer Übersetzung durch unseren Verlag an Dritte gemeint.

► **Hintergrund Lizenzbeteiligung:** In **Höhe** und **Struktur** der Lizenzbeteiligung unterscheiden sich die BGH-Urteile der Jahre 2009 (Hälfte des Nettoerlöses, der dem Verlag nach Abzug der Vergütungen weiterer Rechtsinhaber verbleibt und auf die Verwertung der Übersetzung entfällt) und 2011 (grundsätzlich ein Fünftel der Beteiligung des Autors des fremdsprachigen Werkes an Lizenzerslösen). Die Gemeinsame Vergütungsregel sieht eine Beteiligung in Höhe von 5 % bei der Vergabe von Taschenbuchrechten und 10 % bei der Vergabe aller anderen „Nebenrechte“ vom Nettolizenzerslös vor. **Nettolizenzerslös** in diesem Sinn ist der gesamte beim Verlag eingehende Erlös aus dem Lizenzgeschäft (vor etwaigen Abzügen von Autoren- oder Agenturanteilen) abzüglich der darin enthaltenen Mehrwertsteuer. Die **drei Systeme** unterscheiden sich erheblich und auch die **verschiedenen Verlage** machen uns in ihren Hausverträgen unterschiedliche Vorgaben – die in aller Regel deutlich unter den drei vorstehenden Beteiligungen liegen. Hinzu kommt, dass es völlig unterschiedliche Lizenzgeschäfte gibt.

Über den Daumen gepfeilt sollten wir darauf achten, in etwa 12 % der Gesamtlizenzsumme (vor allen Abzügen) zu erhalten. Verlage bieten die Beteiligung in dieser Höhe in aller Regel nicht an.

§ 6 Abs. 6 Satz 2 Selbstverständlich ist unser Anteil bei Lizenzgeschäften, deren Gegenstand „nur“ die Übersetzung (ohne Autorenrechte) ist, deutlich höher anzusetzen.

§ 6 Abs. 7 Mit dem Normvertrag räumen wir dem Verlag umfangreich Rechte an unserer Übersetzung ein. Die „unbekannten Rechte“ sind in § 4 Abs. 1 r) (und im Voraus unverzichtbar im UrhG) geregelt, **für alle bekannten Rechte, zu denen nicht ausdrücklich eine vertragliche Beteiligung festgelegt ist**, ist aber ► in einer „Auffangklausel“ vorzusehen, dass auch für sie grundsätzlich eine angemessene Vergütung gezahlt werden muss. Denn das ergänzt die groben gesetzlichen Bestimmungen durch engmaschigere vertragliche Absprachen (siehe auch unsere Gemeinsame Vergütungsregel, Ziffer V.).

► **Tipp:** Die Gemeinsame Vergütungsregel sieht für E-Books eine Beteiligung in Höhe von 2,5 % vom Nettoverlagsabgabepreis ab dem 1. Exemplar vor. Die Bezugsgröße ist dort also eine graduell andere, weil in der Vergütungsregel auf den Nettoverlagsabgabepreis abgestellt wird als „der um die darin enthaltene Mehrwertsteuer vermindernde Preis, zu dem der Verlag Exemplare verkauft oder digitale Ausgaben zur Verfügung“ gestellt werden. Die Definition ähnelt der im Normvertrag.

► **Tipp!**

§ 7 Abrechnung

§ 7 Abs. 1 Wenn der Übersetzer mehrwertsteuerpflichtig ist, muss die Mehrwertsteuer (genauer: **Umsatzsteuer**) auf alle Honorare zusätzlich gezahlt werden, auch auf die Nebenrechts- und Erfolgsbeteiligungen.

► <https://www.vgwort.de/auszahlungen.html>.

Übrigens gilt das – etwas differenzierter – auch für ► **VG-WORT**-Zahlungen. Bei Honoraren von ausländischen Verlagen oder Auftraggebern ist **internationales Steuerrecht** zu beachten.

§ 7 Abs. 3 Beteiligungen sind abzurechnen und auszuzahlen, für das Seitenhonorar gelten anderweitige Bestimmungen (§ 6 Abs. 1). In der Verlagsbranche sind halbjährliche Abrechnungen nicht unüblich, der Normvertrag sieht eine **jährliche Abrechnung** vor. Die Pflicht, solche Abrechnungen zu erstellen, ergibt sich inzwischen auch aus den §§ 32 d und e UrhG.

§ 7 Abs. 4 Es ist – außer bei härtesten Verdachtsmomenten – davon abzuraten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da ein **Wirtschaftsprüfer** teuer wird, wenn sich die Honorarabrechnungen als richtig erweisen.

§ 8 Vergütung bei Nichtverwertung der Übersetzung

► *Tipp: Dabei sollte darauf geachtet werden, dass wir eventuell schon Vorarbeiten (Einlesen, Recherchen, Zeit freihalten etc.) erbracht haben, die zu berücksichtigen wären, selbst wenn noch keine Zeile übersetzt wurde. Falls etwas Abweichendes vereinbart wird, sollte daher nicht rein auf die „bereits fertige Textmenge“ abgestellt werden. Als Maßstab kann beispielsweise auf den Vorschuss (bzw. die erste Abschlagszahlung) verwiesen werden (§ 6 Abs. 1). Ausgangspunkt ist das volle Seitenhonorar.*

§ 8 Abs. 1 Der Verlag beauftragt Übersetzer auf eigenes Risiko (§ 3 Abs. 1, § 8 Abs. 3). Kann die Übersetzung aus **Gründen, die nicht beim Übersetzer liegen**, nicht verwertet werden (beispielsweise, weil der Autor sich dagegen verwahrt, die Übersetzung aber mangelfrei ist, §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 1), ist grundsätzlich dennoch das volle Seitenhonorar zu zahlen. Liegt erst ein Teil der Übersetzung vor, kann etwas Abweichendes vereinbart werden. ►

§ 8 Abs. 3 Nachdem eine angemessene Vergütung auch aus Beteiligungen gespeist wird, sollte auch deren Ausbleiben berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 3) sowie eine dann unterbleibende Werbung durch Namensnennung (§ 11).

§ 8 Abs. 2 Unterbleibt die Verwertung aus **Gründen, die beim Übersetzer liegen**, kann der Verlag wegen dieser Nichtleistung nach den gesetzlichen Regelungen vorgehen und beispielsweise vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Praktisch betrachtet wird hier einiges an Widrigkeiten zusammenkommen müssen, beispielsweise dass die Übersetzung nicht § 2 entspricht und auch nicht „zu retten ist“ oder nicht fertiggestellt wird. Es sollte uns aber allen klar sein, dass es einschneidende Konsequenzen haben kann, falls wir daran schuld sind, wenn eine Übersetzung (im Rahmen der übertragenen Rechte) nicht verwertet werden kann.

§ 9 Manuskriptablieferung

§ 9 Abs. 1 und 3 Die in einem Übersetzungsvertrag **vereinbarten Abgabefristen** gehören zu den **wichtigsten** Bestimmungen überhaupt. Wird die Ablieferungsfrist nicht eingehalten, kann der Verlag (soweit es keine nachträgliche, einvernehmliche Verlängerung der Frist gibt, was in der Praxis gelegentlich möglich ist) nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und bereits gezahlte Honorare zurückverlangen oder Schadensersatz geltend machen – die in § 9 Abs. 3 genannten Rechte sind nicht abschließend aufgezählt. Eine Terminüberschreitung kann rechtlich also wesentlich schwerer wiegen als Mängel in der Übersetzung.

§ 9 Abs. 2 Nachdem auch Übersetzerinnen Rechte haben, wenn sich der Verlag verspätet, ist auch dies nun (ebenfalls nicht abschließend) festgehalten.

§ 9 Abs. 3 Die Modalitäten einer verspäteten Abgabe sind nun präzisiert, inhaltlich ändert sich gegenüber der ohnehin geltenden Rechtslage wenig.

§ 9 Abs. 4 **Es empfiehlt sich dringend**, eine Kopie des eingereichten und gegebenenfalls auch mit dem Lektorat korrigierten Manuskripts aufzubewahren, idealerweise zusammen mit dem Vertrag, der Korrespondenz in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und dem Lektorat, Kopie der Rechnungen über das Normseitenhonorar und späteren Verlagsabrechnungen.

§ 10 Satz und Korrektur

§ 10 Abs. 1 Wichtig: Der Verlag muss sich wie im Normvertrag vorgesehen verpflichten, vor dem Druck der Übersetzung Abzüge zur Korrektur an den Übersetzer zu schicken und die **Druckfreigabe** einzuholen. Das ist die Kehrseite der Regelungen in § 2 Abs. 5 bis 7. Die Urheberin hat das Recht zu bestimmen, ob und wie ihr Werk zu veröffentlichen ist, mit dem Recht zur Druckfreigabe ist dieses Recht festgeschrieben. ► Fehlt die Pflicht des Verlags, die Druckfreigabe einzuholen, könnte die Übersetzung mit den durch das Lektorat vorgenommenen Änderungen auf dem Markt erscheinen, bevor der Übersetzer sie gesehen hat (in Verträgen, in denen dieser Passus fehlt, lässt sich der Verlag meist auch das Recht zur Bearbeitung der Übersetzung ausdrücklich einräumen, siehe Hinweise zu § 2 Abs. 5 – das Urheberrecht, zu bestimmen, ob und wie das Werk zu veröffentlichen ist, wird damit unterlaufen). Eine Kontrolle durch den Übersetzer, der mit seinem guten Namen für die Qualität der Übersetzung geradestehen muss (§ 2 Abs. 6), wäre dann nicht möglich.

► **Tipp:** Zur vernünftigen Druckfreigabe gehört neben einer klaren Fristenbestimmung auch ein ordentlich redigiertes Manuskript mit klar sichtbaren Änderungen, sonst entsteht für uns (aber auch für den Verlag) eine Menge Wirrwarr und zusätzlicher Arbeit.

§ 11 Urheberbenennung

Eine **korrekte Zuordnung der Übersetzung** ist wichtig, nicht nur, aber eben auch, weil sie ein wesentliches Werbemittel für Übersetzer ist. Die Sorgfalt, die der Normvertrag auf die Umstände der Nennung oder der Verweigerung der Nennung verwendet, verdeutlicht das eindrücklich. Betroffen sind Persönlichkeitsrechte, aber auch ganz handfeste wirtschaftliche Erwägungen.

Die unmissverständliche **Pflicht zur Nennung** auf der **Haupttitelseite** ist im Normvertrag präzisiert und inzwischen gute Übung. Nachdem eine ausführliche Umschreibung der Übersetzernennung den Umfang des Normvertrags gesprengt hätte, haben sich die Vertragsparteien im November 2019 auf eine ► **„Best Practice der Übersetzernennung“** ► geeinigt, die sich auch im Anhang findet.

► <https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/verlagsrecht-mustervertraege/#c479ertes>

<https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/gute-sitten/uebersetzernennung/>

► **Tipp:** Das ist ein toller Erfolg für uns, weil sich gerade in solchen Bereichen mit einem dokumentierten Branchenstandard viel erreichen lässt. Wünschenswert sind weitere Verbesserungen, die „Best Practice“ müssen also gelebt werden.

► **Tipp:** Man sollte sich im Einzelfall dann gut überlegen, an wen man sich wendet. Der eigene Vertragspartner hat nicht immer Interesse daran, unsere Rechte stringent gegenüber einem anderen Verlag zu verfolgen. Setzen wir uns hingegen direkt mit dem Lizenznehmer in Verbindung, kann das zu Missstimmung mit unserem Vertragspartner führen. Eine offene Kommunikation mit beiden kann Missverständnissen vorbeugen.

► **Hintergrund Nennung:** Grundsätzlich **haftet** der Verlag für die Nennung, wenn die Nennung oder die Haftung nicht ausgeschlossen oder beschränkt wurde. Denn auf die Nennung kann der Urheber auch völlig verzichten, ein solcher **Verzicht** wäre rechtlich wirksam. Eine Verletzung der Nennungspflicht kann einschneidende Folgen haben (u.a. Abmahnung, Unterlassung und Schadensersatz), manche Verlage drängen daher auf solche Verzichte in Abweichung vom Leitgedanken des Urheberrechtsgesetzes. Damit verbunden wären ein erheblicher Rechtsverlust und auch ganz praktische Probleme, z. B. bei der Beweisführung, dass die Übersetzung persönlich erstellt wurde. Von Einschränkungen oder einem Verzicht kann daher nur dringend abgeraten werden. Gäbe es inhaltliche Gründe, sollte eher ein Pseudonym gewählt werden.

§ 11 Satz 4 Die Einschränkung, „der Verlag haftet jedoch nicht gegenüber dem Übersetzer für deren Erfüllung“ im Normvertrag bezieht sich nur darauf, dass der Verlag bei **Lizenzausgaben** den Lizenznehmer zur Benennung des Übersetzers zu verpflichten hat und, wenn er dies macht, dem Übersetzer nicht für die Erfüllung der Verpflichtung durch den Lizenznehmer haftet. Natürlich muss dann der Lizenznehmer für eine etwaige Nichtnennung geradestehen. ►

§ 12 Rezensionen

Im digitalen Zeitalter ist es zwar einfacher, Rezensionen selbst zu erhalten, häufig stehen sie aber hinter einer Paywall oder wir erfahren gar nicht erst davon. Der Verlag soll sie der Übersetzerin ► auf Wunsch im ersten Jahr nach Erscheinen „umgehend“ zur Kenntnis bringen, danach in angemessenen Zeitabständen.

► **Tipp:** Dieser Wunsch sollte beim Verlag auch angebracht werden.

§ 13 Freiemplare

§ 13 Abs. 1 Die **Anzahl** der Freiemplare hängt natürlich vom Genre und dem Interesse der Übersetzerin an solchen Freiemplaren ab. Nachdem diese den Urhebern nicht abgerechnet werden müssen, fallen für den Verlag im Wesentlichen nur die Druck- und Versandkosten an (Allgemeinkosten sollten in die Verkaufsauf-lage eingerechnet sein). ► In unseren Augen spricht nichts gegen 10 Freiemplare der ersten Ausgabe (je 2 bei weiteren Auflagen der Erstausgabe) sowie 5 Freiemplare bei weiteren Ausgaben (und 1 bei Nachauflagen). Von Lizenz Ausgaben, über die der Verlag nicht ebenso frei verfügen kann, sollten 2 Exemplare übersendet werden. Elektronische Bücher sollten ebenfalls bedacht werden.

► **Tipp:** Natürlich gibt es Übersetzerinnen, die dann vergleichsweise regelmäßig ihre Regalwände erweitern müssten. Gleichwohl ist der Erhalt von Belegexemplaren oft eine gute Möglichkeit, die Verlagsabrechnungen zu evaluieren, alleine dafür sollte man nicht gänzlich auf Belege von Nachauflagen und Neuausgaben verzichten.

§ 13 Abs. 2 Grob gerechnet rabattieren Verlage ihre Bücher für Sortiment bzw. Buchhandel mit ca. 50 %. Ein **Rabatt** uns gegenüber von 40 % bedeutet für den Verlag daher in aller Regel keinen Verlust und sollte mindestens drin sein.

§ 13 Abs. 3 Nach dem Normvertrag dürfen diese Exemplare nicht weiterverkauft werden, eine Regelung, die sich auch anders finden ließe, sofern das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) eingehalten wird.

§ 14 Verramschung, Makulierung

§ 14 Abs. 1 Verramschung ist der Verkauf der Restauflage eines Buches zu stark herabgesetztem Preis, wenn der Absatz zum gebundenen Ladenpreis einbricht (§ 8 BuchPrG). Sie ermöglicht dem Verlag, sein Lager zu entlasten und über den Verkauf seine Druckkosten hereinzuholen – die Verramschung ist also **nicht** immer auch im **Sinne der Übersetzer**. Verramschungen sind mit kürzeren Verwertungszyklen im Buchhandel häufiger geworden, sie entwerten unsere kreative Arbeit und verstärken die negativen Effekte durch Neu-Antiquariate und (zulässige) Wiederverkaufsplattformen.

§ 14 Abs. 2 Makulierung ist das Einstampfen von Beständen, der Verlag kann seine Druckkosten hier nicht amortisieren, Absatzhonorare laufen natürlich ebenfalls leer. Ein wirtschaftlich denkender Verlag wird somit vorrangig zur Verramschung greifen, wenn er nicht zur Makulatur gezwungen ist (z. B. wegen Rechtsverletzungen durch das Buch).

§ 14 Abs. 3 Wichtig ist, hierüber informiert zu werden, um entscheiden zu können, ob wir Bücher selbst abnehmen, die nach Aufhebung der Preisbindung frei verkauft werden dürfen.

§ 14 Abs. 4 Wichtig ist diese Information auch, um Rechte zu wahren. Denn häufig wird bei Verramschung eines Buchtitels auch ein Rechterückruf (§ 5) im Raume stehen.

§ 15 Schlussbestimmungen

§ 15 Abs. 1 Vieles ist im Normvertrag geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen ergänzen den Normvertrag und füllen etwaige Lücken. Sollten sich solche Lücken zeigen, ist nachzuarbeiten, wobei darauf achtzugeben ist, die verfasserschützenden Regelungen des Verlagsgesetzes und die urheberschützenden Regelungen des Urheberrechtsgesetzes einzuhalten.

► <https://www.vgwort.de/>

§ 15 Abs. 2 Die Angaben zur ► VG Wort haben – Stand April 2021 – eher informativen Gehalt. Nachdem nach langen Rechtsstreitigkeiten zur grundsätzlichen Verlegerbeteiligung, zulässigen Änderungen durch europäische Richtlinien-Vorgaben und ein derzeit laufendes Gesetzgebungsverfahren in Deutschland hier aber so manches im Fluss ist, wird sich das in absehbarer Zeit ändern. Informationen finden sich unter anderem auch auf der Internetseite der VG WORT. Generell gilt für alle Worturheber: **Eintreten in die VG WORT** und wer kann, sollte dort auch Mitglied werden!

Unterschriften sind natürlich unverzichtbar, ein Vertrag wird mit Annahme des letzten Angebots geschlossen, dokumentiert durch die zuletzt geleistete Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten.

► **Hintergrund Schriftform:** *Der Normvertrag geht ganz selbstverständlich davon aus, dass beide Parteien des Vertrages den Vertrag auch auf Papier unterzeichnen und jeder eine Ausfertigung behält. Manchmal kommt der Vertrag noch in doppelter Ausfertigung per Post, manchmal nur noch digital. Nachdem im Urheberrecht bei manchen (Verlage bevorteilenden) Regelungen Schriftform verlangt wird (man spricht von einer „Warnfunktion“ der Schriftform), sollte ein Verlag aus eigenem Interesse auf einem formal gültig unterzeichneten Vertrag bestehen. Ohne Einhaltung der Schriftform kann es sein, dass Regelungen, für die Schriftform angeordnet ist, nicht wirksam Vertragsbestandteil werden (das dann meist zu unseren Gunsten). Im Übrigen können auch Verträge über Urheberrechte formlos geschlossen werden. Für den Fall, dass zwar ein mündlicher Auftrag erteilt wurde, der in Aussicht gestellte schriftliche Vertrag aber nicht kommt, empfiehlt es sich, die bereits getroffenen Vereinbarungen insbesondere zu Titel, Abgabeterminen und Honorar schriftlich zu fixieren und dem Auftraggeber zuzuschicken, um bei Streit hierüber etwas in der Hand zu haben.*

Verträge können in gewissem Rahmen auch formlos geschlossen werden. Wenn der insgesamt austarierte Normvertrag verwendet wird, ist das aber nicht zu empfehlen.

► **Hintergrund Abdingbarkeit:** *Viele Regelungen im Verlags- und Urheberrechtsgesetz sind abdingbar, man kann sie in einem Vertrag durch andere Regelungen ersetzen und es gelten dann nur diese vertraglich vereinbarten Regelungen. Dass es entsprechende vertragliche Regelungen überhaupt gab (die auch mündlich wirksam sind), muss jeweils der beweisen, der sich auf sie beruft. Würde ein „Handschlagvertrag“ geschlossen und dazu nur besprochen, welches Buch bis wann zu welchem Preis und welcher Beteiligung übersetzt werden soll und nichts weiter, würde das ausreichen. Die gesetzlichen Regelungen würden für den Rest sorgen, nicht zu unserem Nachteil. Nachdem damit aber viele Dinge nicht klar geregelt sind, empfiehlt sich ein schriftlicher Vertrag. Ist es der Normvertrag, können wir diesen Vertrag guten Gewissens empfehlen.*

Hinweise zur Normseite auf der Website des VdÜ:



Der **Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen** enthält die Normseite als Bezugsgröße für das Honorar.

Die Normseite ist im Übersetzernormvertrag mit maximal 30 Zeilen à maximal 60 Zeichen inkl. Leerzeichen definiert. Eine Teilung der Gesamtzeichenzahl durch 1800 Zeichen entspricht also nicht der im Normvertrag definierten Normseite. Die Formatierung sollte linksbündig, in nicht-proportionaler Schrift und ohne Silbentrennung am Zeilenende erfolgen.

Die Übersetzung folgt dem Zeilenfall des Originals: Neue Absätze, neue Zeilen sowie Leerzeilen werden ebenso übernommen wie der Seitenumbruch bei neuen Kapiteln. Leere Seiten des Originals werden nicht übernommen. Wenn die Nummern von Kapiteln oder Werkteilen im Original einzeln auf einer Seite stehen, wird das in der Übersetzung vermerkt, aber nicht gezählt. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die abrechenbare Gesamtseitenzahl entspricht der letzten Seitenzahl des durchpaginierten Dokuments.

Siehe auch „Verlagsrecht & Musterverträge“ auf der Website des Börsenvereins des deutschen Buchhandels sowie ► „Was ist und wozu dient die Normseite“ (PDF) von Burkhard Kroeber.

► <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/normseite/>



► https://literaturuebersetzer.de/site/assets/files/1117/was_ist_und_wozu_dient_die_normseite.pdf

Hinweise zur Normseite auf der Website des Börsenvereins des deutschen Buchhandels:



... Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und der Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke (VdÜ) haben sich zudem 2019 auf einen neuen Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen geeinigt.

Der Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen enthält die Normseite als Bezugsgröße für das Honorar. Die Normseite ist im Übersetzernormvertrag mit maximal 30 Zeilen à maximal 60 Zeichen inkl. Leerzeichen definiert. Eine Teilung der Gesamtzeichenzahl durch 1800 Zeichen entspricht also nicht der im Normvertrag definierten Normseite. Die Formatierung sollte linksbündig, in nicht-proportionaler Schrift und ohne Silbentrennung am Zeilenende erfolgen. Die Übersetzung folgt dem Zeilenfall des Originals: Neue Absätze, neue Zeilen sowie Leerzeilen werden ebenso übernommen wie der Seitenumbruch bei neuen Kapiteln. Leere Seiten des Originals werden nicht übernommen. Wenn die Nummern von Kapiteln oder Werkteilen im Original einzeln auf einer Seite stehen, wird das in der Übersetzung vermerkt, aber nicht gezählt. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die abrechenbare Gesamtseitenzahl entspricht der letzten Seitenzahl des durchpaginierten Dokuments.

► <https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/verlagsrecht-mustervertraege/>





Best Practise Übersetzernennung – eine Handreichung:



Börsenverein des Deutschen Buchhandels 

MVB 

► https://literaturuebersetzer.de/site/assets/files/5396/handreichung_best_practice_uebersetzernennung.pdf

Vorbemerkung

Belletristik- und Sachbuchübersetzer/innen sind Bearbeiterurheber im Sinne von § 3 UrhG. Somit steht ihnen gemäß § 13 UrhG das Recht auf Anerkennung ihrer Urheberschaft an den von ihnen übersetzten Werken zu. Auf die Nennung ihres Namens haben sie dabei ebenso sehr Anspruch wie Autoren/Autorinnen. Der zwischen dem Verlegerausschuss des Börsenvereins und dem VdÜ – Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke – neu verhandelte Übersetzer-normvertrag enthält – wie auch bisher – die Regelung, dass der Übersetzer/die Übersetzerin auf der Haupttitelseite zu nennen ist. Zusätzlich ist er oder sie bei Werbemaßnahmen für das Werk und in den Metadaten zu nennen. Das folgende Papier enthält Mindeststandards für die Übersetzernennung sowie weitere Verbesserungsvorschläge, die auch dem Informationsbedarf von Buchhändlern, Käufern, Rezensenten und Veranstaltern Rechnung tragen und von Börsenverein und VdÜ in Kooperation mit dem Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) in ver.di und dem Informations- und Technologieanbieter MVB als Betreiber des Verzeichnisses Lieferbarer Bücher (VLB) empfohlen werden. Das Papier ist als Arbeitshilfe gedacht, vor allem für die Abteilungen Lizenzen, Lektorat, Presse sowie Vertrieb und Marketing.

Nennung bei einem Buch

- Bei gedruckten Büchern ist der Übersetzer/die Übersetzerin auf der Haupttitelseite zu nennen. Unter Haupttitelseite ist die dritte Seite der Titelei zu verstehen. Auf ihr stehen der Name des Verfassers, der Buchtitel, die Namen von Bearbeitern, Mitarbeitern, Herausgebern sowie der Name und Ort des Verlages. Auf der Rückseite der Haupttitelseite befindet sich in der Regel das Impressum.
- Wünschenswert ist eine Kurzvita des Übersetzers/der Übersetzerin unter der Autorenvita im Klappentext.
- Wunsch der Übersetzer/innen ist zudem die von außen sichtbare Nennung auf der Vorderseite (U1), behelfsweise auf der Rückseite (U4).

Nennung bei einem Hörbuch

- Der Übersetzer/die Übersetzerin wird nicht nur deutlich sichtbar im Booklet genannt, sondern auch – wie Titel und Autor des Werks – zu Beginn des gesprochenen Textes.
- Wunsch der Übersetzer/innen ist zudem die von außen sichtbare Nennung – also auf der Vorder- oder Rückseite – der Hülle.
- Wünschenswert ist auch die Nennung auf der CD.

Nennung bei der Lizenzvergabe

Der Verlag hat den Lizenznehmer gemäß dem Übersetzer-normvertrag zur Nennung des Übersetzers/der Übersetzerin zu verpflichten. Der Verlag haftet gegenüber dem Übersetzer/der Übersetzerin jedoch nicht dafür, dass die Verpflichtung von seinem Lizenznehmer tatsächlich erfüllt wird. Hingegen haftet der Lizenznehmer gegenüber dem Übersetzer/der Übersetzerin. Es bietet sich an, den Lizenznehmer bei Übersendung des Vertrages darauf hinzuweisen, um ihm späteren Ärger zu ersparen.

Nennung in den Metadaten

- In den Metadaten des Werks hat der Verlag den Namen des Übersetzers/der Übersetzerin zu nennen. Die Metadaten sollen insbesondere an das Verzeichnis lieferbarer Bücher, die Großhändler und die Deutsche Nationalbibliothek übermittelt werden.
- Bei Onix-Meldungen des übersetzten Werkes ist vom Verlag das Feld „Übersetzer“ auszufüllen.
- Wunsch der Übersetzer/innen ist es, in den Metadaten und bei der Onix-Meldung ihre Kurzvita zu hinterlegen.
- Bei der VLB-Titelmeldung, die die Grundlage für die Datenübermittlung an die Deutsche Nationalbibliothek sowie Großhändler ist, können zudem umfassende weitere Informationen zu allen an einem Werk beteiligten Urhebern, so auch zu den Übersetzer/innen, hinterlegt werden: Bild mit Bildunterschrift und Copyrightangabe, Lebensdaten und Beruf sowie Personenidentifikationsnummern (ISNI, ORCID, GND). Ausführliche Informationen finden Sie hier ►
- Die Personenidentifikationsnummer ISNI dient der weltweit eindeutigen Identifizierung von Urhebern und allen Akteuren, die an der Veröffentlichung eines Werkes beteiligt sind. Mit dem ISNI-Datensatz lassen sich ergänzende Informationen wie zum Beispiel Namensvarianten, Geburts- und Sterbedaten oder Titel an zentraler Stelle pflegen. Somit können auch gleichnamige Übersetzer/innen bei der Suche und Anzeige eindeutig unterschieden und die von ihnen übersetzten Werke korrekt zugeordnet werden.

► <https://vlb.de/hilfe/urheber>

Nennung bei Werbemaßnahmen

- Der Verlag nennt den Übersetzer/die Übersetzerin auf den Buchseiten der eigenen Website sowie in der Vorschau grundsätzlich in unmittelbarer Nähe des Autorennamens, sodass es auf den ersten Blick – und ersten Klick – zu sehen ist. Bei vielen Verlagen ist das bereits Standard, andere programmieren ihre Websites gerade neu, mit einer gewissen Übergangszeit ist zu rechnen.
- In Leseproben wird der Übersetzer/die Übersetzerin genannt. Wünschenswert ist, dass er oder sie in Pressemitteilungen genannt wird. Wird aus dem übersetzten Werk zitiert, besteht ohnehin die Verpflichtung, den Namen zu nennen.
- Bei Werbemaßnahmen (Flyer/Vorschauseite/Anzeigen), die sich nur auf das Werk beziehen, wird der Übersetzer/die Übersetzerin laut Übersetzernormvertrag ebenfalls genannt; bei sonstigen Werbemaßnahmen, sofern dies gestalterisch praktikabel ist bzw. nicht nur das Buchcover abgebildet wird.
- Beim Versand von Rezensionsexemplaren an Journalisten, Blogger, Booktuber wird der Übersetzer/die Übersetzerin in den bibliografischen Angaben auf dem Waschzettel genannt, sofern ein solcher beigelegt wird.
- Wunsch der Übersetzer/innen ist eine eigene Kurzvita unter der Autorenvita im Lesungsfolder.

Gemeinsame Vergütungsregeln für Übersetzungen

► <https://literaturuebersetzer.de/site/assets/files/1083/gvr-uebersetzungen-2014.pdf>

Aufgestellt von den unterzeichnenden Verlagen und dem Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. sowie dem Verband deutscher Schriftsteller / Bundessparte Übersetzer in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft

Vorbemerkung

Der Urheber¹ hat nach § 32 UrhG Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung. Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen stellen nach § 36 UrhG Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf.

Die Verlage sowie VdÜ und ver.di sind sich einig, dass die Anwendung der nachstehenden Regelung den Status Quo der Vergütung beim Verlag nicht negativ beeinflussen wird.

Abweichende Formen der Vergütung sind dann angemessen im Sinne von § 32 UrhG, wenn die Übersetzer unter Berücksichtigung der Werknutzung Zahlungen in der Gesamthöhe, wie in dieser Vergütungsregel festgelegt, erhalten.

I. Anwendungsbereich

1. Verträge

Die nachfolgenden Vergütungsregeln gelten für Verlagsverträge und andere urheberrechtliche Nutzungsverträge über Übersetzungen, die vom Verlag oder im Auftrag des Verlags mit Übersetzern derartiger Werke geschlossen werden.

2. Ausnahmen

Sie finden keine Anwendung auf Verträge zu Übersetzungen von Werken aus den Bereichen Fachbuch im engeren Sinn, Lexika sowie Schul- und Lehrbuch.

3. Autorenverträge

Sie finden ferner keine Anwendung auf Verträge zu Übersetzungen von Werken, für die ihrem Charakter nach ein Autorenvertrag angemessener ist.

4. Beteiligung mehrerer Urheber

Bei Werken und Sammelwerken, an denen neben Autor und Übersetzer weitere Urheber beteiligt sind (z. B. Fotobände, Bilderbücher, Anthologien), werden die Beteiligungen an Absatz- und Lizenzerlösen gemäß diesen Vergütungsregeln anteilig nach dem Umfang des übersetzten Texts in der jeweiligen Ausgabe ermittelt.

¹ Die Bezeichnungen Urheber, Übersetzer etc. stehen auch für die jeweiligen weiblichen Geschlechtsformen.

II. Vergütung

1. Angemessenheit der Vergütung

Die Vergütung nach den nachfolgenden Regelungen ist angemessen, wenn der jeweilige Vertrag den Konditionen des Normvertrags für den Abschluss von Übersetzungsverträgen in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Dabei können – abweichend vom gegenwärtig gültigen Normvertrag – auch weitere Rechte eingeräumt sein, sofern dafür nach diesen Regeln eine Vergütung vorgesehen ist. Änderungen des Normvertrages lassen die Angemessenheit bereits zuvor abgeschlossener Verträge unberührt.

2. Grundvergütung

Der Verlag zahlt an die Übersetzer eine Grundvergütung, die sich nach der Anzahl der übersetzten Normseiten (30 Zeilen à 60 Anschläge) bemisst.

Die Grundvergütung beträgt in der Regel 18,50 Euro pro Normseite. Sie kann entsprechend bisheriger Verlagspraxis niedriger sein, beträgt aber mindestens 15 Euro pro Normseite. Für besonders anspruchsvolle Übersetzungen liegt sie nicht unter 22 Euro pro Normseite.

Zum 01.01.2015 wird die Grundvergütung auf in der Regel 19,00 Euro pro Normseite und 23 Euro pro Normseite bei besonders anspruchsvollen Übersetzungen angehoben. Diese Anhebung der Normseitenhonorare stellt kein Präjudiz für weitere Anhebungen dar.

Bei atypisch aufgebauten Texten (z. B. Lyrik, Comics, Legenden zu illustrierten Büchern) ist die Grundvergütung unter Berücksichtigung des Textumfangs und des Aufwands entsprechend den vorstehenden Grundsätzen zu vereinbaren.

Die Grundvergütung ist mit den nachfolgenden Beteiligungen nicht verrechenbar.

3. Laufende Beteiligung an gedruckten Verlagsausgaben

Die Übersetzer erhalten zusätzlich zur Grundvergütung eine laufende Beteiligung am Absatz wie folgt:

a) an gedruckten Verlagsausgaben² des übersetzten Werks für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar

- 1,0 % vom 1. bis 5.000. Exemplar
- 0,8 % vom 5.001. bis 10.000. Exemplar
- 0,6 % ab dem 10.001 Exemplar

vom Nettoladenpreis³, wobei jede gedruckte Verlagsausgabe neu gezählt wird.

² **Gedruckte Verlagsausgaben** im Sinne dieser Vergütungsregeln sind alle gedruckten eigenen Ausgaben oder Ausgaben eines verbundenen Konzernverlags einschließlich Original-Taschenbuch, broschiierte Ausgaben, broschiierte und/oder Hardcover-Sonderausgaben mit Ausnahme von nachgelagerten Taschenbuchausgaben gem. Anm. 5 sowie aller digitalen Ausgaben.

³ **Nettoladenpreis** ist der um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderte Ladenverkaufspreis.

b) an Taschenbuchausgaben⁴ des übersetzten Werks, die nach einer gedruckten Verlagsausgabe erscheinen, abweichend von Buchstabe a) für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar

- 0,5 % vom 1. bis 5.000. Exemplar
- 0,4 % vom 5.001. bis 10.000. Exemplar
- 0,3 % ab dem 10.001 Exemplar

vom Nettoladenpreis, wobei jede gedruckte Taschenbuchausgabe neu gezählt wird;

c) an verlagseigenen Hörbuchausgaben für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar

- 1,6 % vom Nettoverlagsabgabepreis⁵ ab dem 1. Exemplar;

d) an digitalen Verwertungen durch den Verlag

- 2,5 % beim E-Book und anderen digitalen Ausgaben des übersetzten Werks,
- 2,5 % beim Hörbuch Download

vom Nettoverlagsabgabepreis ab dem 1. Exemplar.

4. Beteiligung an Lizenzerlösen

An Erlösen, die der Verlag aus der Vergabe von Lizenzen zur Nutzung des Originalwerks in der vertragsgegenständlichen Übersetzung erzielt, erhalten die Übersetzer

- 5 % bei der Vergabe von Taschenbuchrechten
- 10 % bei der Vergabe aller anderen Nebenrechte

vom Nettolizenzlerlös⁶.

Sofern der Verlag die Nutzungsrechte an der Übersetzung allein lizenziert, z.B. weil er über deutschsprachige Rechte am Werk des Originalautors nicht verfügt, erhalten die Übersetzer

- 50 % des Nettolizenzlerlöses.

Die Beteiligung bei Übersetzungen gemeinfreier Werke richtet sich nach II.5., vorbehaltlich von Absatz 2 der Vorbemerkung.

5. Gemeinfreie Werke

Für die Übersetzung von gemeinfreien Werken verdoppeln sich die Beteiligungssätze gemäß II.3. und II.4 Absatz 1.

6. Sondergeschäfte

Bei Sondergeschäften, bei denen der Verlag die Herstellung übernimmt (z. B. bei konfektionierten Ausgaben für Großabnehmer oder bestimmten Buchgemeinschaftsausgaben), erfolgt die Beteiligung abzüglich der direkt zurechenbaren Produktionskosten nach vorstehenden Grundsätzen.

⁴ Taschenbuchausgaben im Sinne dieser Vergütungsregeln sind bestimmt durch die Merkmale, die im Beschluss des Bundeskartellamts vom 24. November 2003 (B6 – 7/03), Verfügung gemäß § 40 Abs. 2 GWB, aufgeführt sind. ► <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Fusionskontrolle/2003/B6-7-03.html>

⁵ Nettoverlagsabgabepreis ist der um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderte Preis, zu dem der Verlag Exemplare verkauft oder digitale Ausgaben zur Verfügung stellt.

⁶ Nettolizenzlerlös ist der gesamte beim Verlag eingehende Erlös aus dem Lizenzgeschäft (vor etwaigen Abzügen von Autoren- oder Agenturanteilen) abzüglich der darin enthaltenen Mehrwertsteuer.

7. Zusammenhangstätigkeiten und Zusatzleistungen

Mit der Grundvergütung nach diesen Vergütungsregeln sind sämtliche typischen Zusammenhangstätigkeiten der Übersetzer wie Rechercheleistungen etc. abgegolten.

Sofern diese Zusammenhangstätigkeiten im Einzelfall ein ungewöhnliches Ausmaß erreichen oder eine außergewöhnlich kurzfristige Terminsetzung erfolgt, wird dies durch eine angemessene Erhöhung der Grundvergütung berücksichtigt.

Gesondert zu vergüten sind immer Bearbeitungen (z. B. Kürzungen) und redaktionelle Arbeiten (z. B. Registererstellung, Einpassung in vorgegebenes Layout).

III. Abrechnungen

Abrechnung und Zahlung von Vergütungen bestimmen sich nach dem Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen in der jeweils gültigen Fassung.

Lizenzlösanteile mit einem im Einzelfall höheren Wert als 1.000 € werden den Übersetzern nach Geldeingang vergütet.

Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei; darunter fallen nicht Partie- und Portoersatzstücke sowie solche Exemplare, die für Werbezwecke des Verlages, nicht aber des Buches abgegeben werden. Eine pauschale Honorarfreistellung von Teilen einer Auflage ist nicht statthaft.

Der Verlag ist im Falle einer parallelen Regelung im Autorenlizenzvertrag berechtigt, bei der ersten Abrechnung eine Retourenpauschale von maximal 10 % in Abzug zu bringen, die spätestens bei der dritten Abrechnung aufzulösen und gutzuschreiben ist.

IV. Fortschreibung

Die Verlage und VdÜ und ver.di werden sich regelmäßig alle zwei Jahre – erstmalig nach dem 1. Januar 2016 – darüber austauschen, ob die Höhe der Grundvergütung und der laufenden Beteiligungen, insbesondere bei den elektronischen Verlagsausgaben, noch angemessen ist.

V. Sonstiges, Inkrafttreten und Kündigung

Erfolgt zulässigerweise eine entgeltliche Nutzung, die unter keinen der vorstehenden Beteiligungssätze fällt, verpflichtet sich der Verlag, eine angemessene Vergütung zu zahlen, und wird sich mit dem Übersetzer hierüber verständigen.

Eine nach vorgenannten Vergütungsregeln festgesetzte und gezahlte Vergütung trägt hinsichtlich der erfassten Nutzungen aus Sicht der Verlage und VdÜ und ver.di auch der Vorschrift des § 32a Abs.4 UrhG Rechnung.

Diese Vergütungsregeln treten am 01.04.2014 in Kraft. Sie sind auf unbestimmte Zeit geschlossen und können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016, gekündigt werden.



Verband deutschsprachiger Übersetzer/innen
literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V.
Bundessparte Übersetzer/innen im Verband deutscher
Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) in ver.di



www.literaturuebersetzer.de